

Evangelischer Religionsunterricht in Hessen

- Staatliche und kirchliche Regelungen im Bereich der EKHN -

Hrsg.: Religionspädagogisches Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- Der Studienleiter in Wiesbaden -

Inhaltsverzeichnis

Stand: November 2009

Thema	Kapitel
SCHULE	A1 – A7
Grundgesetz Art. 7 und 141 (Schulwesen)	A1
HKM – Erlass „Religionsunterricht“	A2
RU und Ethikunterricht (Merkblatt)	A3
RU in ökumenischer Öffnung (Merkblatt)	A4
Schulfreie Nachmittage für Konfirmandenarbeit (Erlass)	A5
Unterrichtsbeurlaubung für Schüler und Lehrkräfte	A6
Lerngruppen-Größen (Merkblatt)	A6
Teilnahmerecht am Religionsunterricht (Merkblatt)	A7
Aufnahme-Antrag RU	A7a
Kirche und Schule	B1 – B5
„Verlässliche Schule“ und RU (Merkblatt)	B1
RU-Pflichtstunden der GemeindepfarrerInnen (Merkblatt)	B2
Gestellungsverträge für nebenberufl. RU (Merkblatt)	B3
Vergütungstabelle zu B3 (Merkblatt)	B3a
RU-Vertretungsverträge f. Nichtbedienstete d. EKHN (Merkbl.)	B4
Pädagogisches Praktikum für kirchliche Berufe (Erlass HKM)	B5
Kirche	C1 – C10
Bevollmächtigungsordnung (EKHN)	C1
Kirchenordnung EKHN: Grundartikel und GKA für RU	C2
Ordnung des GKA für den Religionsunterricht	C3
Kirchl. Einsichtnahmen in den RU (EKHN)	C4
Förderung der regionalen religionspädagog. Arbeit (EKHN)	C5
Professionalisierung v. hauptamtl. SchulpfarrerInnen (Merkbl.)	C6
Leitsätze für hauptamtl. SchulpfarrerInnen	C7
Interessiertenliste „Schulpfarrstelle“ (Merkblatt)	C7a
Ev. Schulseelsorge - Kurzprofil	C8
Tage der Orientierung	C9
Zusammenarbeit an Ganztagschulen (Rahmenvereinbarung)	C10

GRUNDGESETZ (GG)
für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 7
[Schulwesen]

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 141
[Religionsunterricht, Bremer Klausel]

Artikel [7](#) Abs.3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 01.Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

HKM-Erlass „Religionsunterricht“ vom 1. Juli 1999 (EKHN-ABI.2000, S. 107; HKM-ABI.1999, S. 695)

I. Bedeutung des Religionsunterrichts

Die Schule muss nach dem ihr in § 2 des Hessischen Schulgesetzes erteilten Bildungs- und Erziehungsauftrag neben der Vermittlung von Wissen zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Schülerinnen und Schüler brauchen in einer immer komplizierteren Welt Hilfen zur Orientierung in ethischen, moralischen und religiösen Fragen. Solche Hilfen zu geben, ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten. Einen besonderen Beitrag hat dabei der Religionsunterricht zu leisten.

In ihm werden die angesprochenen Fragen ausdrücklich gestellt und Antworten auf der Grundlage der Lehren der christlichen Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften gesucht.

II. Mitbestimmung der Kirchen

1. Religionsunterricht ist nach Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 57 der Hessischen Verfassung sowie § 8 des Hessischen Schulgesetzes ordentliches Lehrfach. Er wird als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt.

2. Im Einvernehmen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden Lehrpläne nach § 4 des Hessischen Schulgesetzes erstellt sowie Lehrbücher und sonstige Lehr- und Lernmittel, mit Ausnahme des Lernmaterials, bestimmt (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 153 des Hessischen Schulgesetzes).

3. Soweit sich Schulversuche auf den Religionsunterricht erstrecken, ist das Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden herzustellen.

III. Religionslehrerinnen und Religionslehrer

1. Religionsunterricht kann erteilt werden von

a) Lehrerinnen und Lehrern, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben und eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft besitzen,

b) Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Kirchen und Religionsgemeinschaften,

c) Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat und denen eine Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich die kirchliche Zuerkennung und die Unterrichtserlaubnis erstrecken.

2. Wird eine Bevollmächtigung von der Kirche oder Religionsgemeinschaft widerrufen, endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Die Lehrerin oder der Lehrer hat von einem Widerruf der Bevollmächtigung unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten.

Über die Erteilung und den Widerruf von Bevollmächtigungen sowie über Bevollmächtigungen von Lehrerinnen und Lehrern, denen außerhessische Kirchen, Diözesen oder Religionsgemeinschaften eine Bevollmächtigung erteilt haben, informieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften und die Staatlichen Schulämter gegenseitig und veranlassen das Erforderliche.

3. Die in Nr. 1 Buchst. b und c Genannten sind bei der Erteilung von Religionsunterricht an die für die Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften gebunden.

4. Den in Nr. 1 Genannten ist auf Antrag bis zu zwei Tagen im Schuljahr Dienstbefreiung zur Teilnahme an von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften veranstalteten Arbeitsgemeinschaften zu erteilen. Diese sowie weitere außerhalb des Unterrichts stattfindende Arbeitsgemeinschaften gelten als dienstliche Veranstaltungen im Sinne des § 31 Abs. 5 BeamtVG, wenn sie der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorher bekannt gegeben wurden. In diesen Fällen kann Unfallfürsorge gewährt werden, wenn und soweit von anderer Seite Unfallfürsorge oder sonstige Leistungen wegen des Unfalls nicht erbracht werden. Für Angestellte gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB und des Sozialgesetzbuches VII.

5. Wird die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung von der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen, Rüstzeiten, Freizeiten usw. abhängig gemacht, ist den Lehrerinnen und Lehrern die zur Teilnahme erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

IV. Abdeckung des Religionsunterrichts – Personalplanung

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der entsprechenden Unterrichtsbefähigung sind so im Religionsunterricht einzusetzen, dass der Religionsunterricht entsprechend der Stundentafel ungekürzt angeboten werden kann. Die Rechte nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 GG und Art. 58 Satz 2 HessVerf bleiben unberührt.

2. Zu Beginn der Personalplanung für ein Schuljahr bzw. Schulhalbjahr prüfen die Staatlichen Schulämter zusammen mit den Schulleitungen auch die Situation des Religionsunterrichts und leiten gegebenenfalls Maßnahmen (Gruppenbildung, Planung des Lehrereinsatzes, Versetzungen/Abordnungen) ein, die für die Abdeckung des Religionsunterrichts erforderlich sind. Erforderlichenfalls sind zur Koordination und Unterstützung Besprechungen mit den regional zuständigen kirchlichen Stellen durchzuführen. Auf das als Anlage beigefügte Verzeichnis wird hingewiesen.

V. Unterrichtsorganisation

1. Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen und zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden können. Gegebenenfalls kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulformübergreifend erteilt werden. Sofern dies zur Bildung von Lerngruppen schulorganisatorisch notwendig und verkehrsmäßig möglich ist, können auch Schülerinnen und Schüler mehrerer benachbarter Schulen zusammengefasst werden. Grundsätzlich sind bei der

Bildung von Lerngruppen die jeweils geltenden Richtlinien für die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen (Gruppen, Kurse) in allen Schulformen zu beachten.

2. Wird die in Nr. 2 genannte Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Lerngruppe nicht erreicht, haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, auf ihre Kosten Religionsunterricht zu erteilen. Dafür sind ihnen auf Antrag von den Schulträgern die erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Auch dieser Unterricht gilt als schulischer Religionsunterricht; er ist - unabhängig von dem Ort der Erteilung – unter Angabe der Schülerinnen und Schüler, deren Schule und Klasse, des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit der Schulaufsichtsbehörde zu melden.

3. Als ordentliches Unterrichtsfach (§ 8 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes) unterliegt Religion den allgemeinen Regeln der Organisation und Gestaltung des Unterrichts. Das Fach kann daher auch in Projekte und Vorhaben fachübergreifenden und fächerverbindenden

Unterrichts einbezogen werden, um Schülerinnen und Schüler zu befähigen, dabei aufgeworfene Probleme auch unter religiös-ethischem Aspekt zu beurteilen. Damit kann zugleich die Begegnung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religion und das Verständnis füreinander gefördert werden (§ 2 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes).

4. Bei der Stundenplangestaltung ist zu gewährleisten, dass Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Regel weder nur in Eckstunden erteilt wird noch bei unvermeidbaren Unterrichtskürzungen stärker als andere Unterrichtsfächer – bezogen auf ihren Anteil am gesamten Pflichtunterricht der jeweiligen Schule – betroffen wird.

5. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht sind nach Maßgabe des § 73 des Hessischen Schulgesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu bewerten.

VI. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht

1. Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Die Konfession der Schülerinnen und Schüler wird bei der Aufnahme in die Schule festgestellt. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler.

2. Bei einer Umschulung nehmen Schülerinnen und Schüler an dem Religionsunterricht teil, an dem sie bisher teilgenommen haben. Die Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes) oder die Schülerinnen und Schüler sind darüber erforderlichenfalls bei der Umschulung zu befragen.

3. Eine Abmeldung vom bisher besuchten Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§100 des Hessischen Schulgesetzes) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler. Die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist den Eltern von der Schule schriftlich mitzuteilen.

4. Die Abmeldung ist nur in der Form der Einzelabmeldung statthaft. Sie soll in der Regel nur am Ende des Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.

VII. Regelungen von Ausnahmen bei der Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht

1. Ist in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen gemäß Abschnitt V Nr. 1 und Abschnitt VI Nr. 1 nach ergebnisloser Durchführung des Verfahrens nach Abschnitt IV zum Beispiel wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich, können die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht jeweils der anderen Konfession unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

a) Die Schulleitung beantragt unter Angabe von Gründen die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell gemischten Lerngruppe über das Staatliche Schulamt bei den zuständigen Behörden beider Kirchen (siehe Anlage). Sie fügt eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, soweit sie bestehen, sowie das Einverständnis der betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrer bei.

b) Nach Zustimmung der kirchlichen Behörden informiert die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen können, und deren Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes).

2. Grundlage des Unterrichts ist der jeweilige Lehrplan. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.

VIII. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenarbeit im Rahmen der Öffnung der Schule

1. Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (z. B. für Konfirmanden, Firmlinge, Schulabgänger) sind Schülerinnen und Schüler von Klasse 5 an zweimal bis zu drei Unterrichtstagen zu beurlauben, sofern die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen. Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist auf Antrag zur Teilnahme an solchen Rüstzeiten Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht schwerwiegende schulorganisatorische Gründe dem entgegenstehen.

2. Schülergottesdienste sind Veranstaltungen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften; eine Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte besteht nicht. Schülergottesdienste finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt; dies gilt nicht für Schülergottesdienste, die traditionsgemäß während der Unterrichtszeit stattfinden sowie für Gottesdienste bei der Einschulung und Entlassung, am Beginn und Ende eines Schuljahres.

3. Angebote der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Kinder- und Jugendarbeit wie zum Beispiel seelsorgerliche Begleitung, religiös-ethische Arbeitskreise und Freizeiten können geeignete Projekte der Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen ihrer Öffnung für das Umfeld nach § 16 des Hessischen Schulgesetzes sein und in die Grundsätze aufgenommen werden, die dafür die Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Gesetzes entwickelt.

IX. Staatliche Schulaufsicht über und kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht

1. Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Unterrichtsfach der staatlichen Schulaufsicht.
2. Unbeschadet dessen haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Recht auf Einsichtnahme durch ihre Beauftragten, um zu gewährleisten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt wird.
3. Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften zustehenden Befugnisse werden ausgeübt durch die Organe, die nach den Ordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften hierfür zuständig sind. Eine für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständige Ortsgeistliche oder ein für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständiger Ortsgeistlicher kann mit der Wahrnehmung der Einsichtnahme in den Religionsunterricht in Schulen ihrer bzw. seiner Gemeinde oder ihres bzw. seines Gemeindebezirks nicht beauftragt werden. Das Kultusministerium übermittelt den Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Ausübung ihrer Befugnisse im jeweiligen Schuljahr erforderlichen Daten und teilt insbesondere die von der einzelnen Lehrerin oder dem einzelnen Lehrer in Religion erteilte Anzahl von Wochenstunden mit.
4. Besuche der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften mit der Einsichtnahme Beauftragten sollen während der stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden in Religion erfolgen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der zu besuchenden Lehrkraft. Besuche sind rechtzeitig – in der Regel zwei Wochen vorher – der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die jeweilige Schulleitung verständigt. Die Schulleitung informiert die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer.
5. Ergeben sich bei der Durchführung der staatlichen Schulaufsicht oder der kirchlichen Einsichtnahme Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht unter den unmittelbar Beteiligten beseitigen lassen, so sind Beschwerden auf dem Dienstwege der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu unterbreiten, die ihre Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde trifft. Dies gilt nicht bei Beanstandungen, die die Lehre oder die Grundsätze der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

X. Beschluss des Gesamtkirchlichen Ausschusses der EKHN für Religionsunterricht

Zu **Abschnitt VII** des vorstehend abgedruckten Erlasses des Hessischen Kultusministeriums hat der **Gesamtkirchliche Ausschuss** der EKHN am 9.2.2000 folgenden **Beschluss** gefasst:

1. Für die Entscheidungsfindung durch die EKHN bei Evangelischem Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen gemäß Abschnitt VII des Erlasses können auch pädagogische Begründungen herangezogen werden.
2. Über die Anträge der Schulen entscheidet für die EKHN der/die Leiter/in des zuständigen Religionspädagogischen Amtes unabhängig von der Stellungnahme anderer Kirchen. Mit diesen wird ein Benehmen angestrebt.
3. Die Religionspädagogischen Ämter bieten den Schulen für die Ausnahmeregelung ihre Beratung an gemäß Abschnitt IV/2 des Erlasses.

Begründung:

- a) Die in den letzten Jahren entstandene rechtliche Grauzone in Bezug auf den Religionsunterricht soll beseitigt werden. Zahlreiche Schulen erteilten aus organisatorischen und pädagogischen Zwängen heraus Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen. Für diese Fälle sollte durch den Erlass ein rechtsbeständiges Verfahren entwickelt werden.
- b) Beim Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen, der seit Jahren (Jahrzehnten) im Teilzeitbereich mit Duldung der Kirchen in konfessionell gemischten Gruppen stattfindet, soll dem Genehmigungsverfahren nach Auffassung der EKHN entsprochen werden, indem die jeweilige BBS die Ausnahmefälle an die Staatlichen Schulämter und die Religionspädagogischen Ämter meldet. Die strikte Handhabung der Ausnahmeregelung wäre eindeutig ein Rückfall hinter die Realität, dem die Schulen mit Sicherheit in der Form begegnen würden, dass der Religionsunterricht auf Dauer an den BBS (zumindest im Teilzeitbereich) ganz entfielen.
- c) Die Ausnahmeregelung soll vor allem dazu beitragen, angemessen auf die spezifischen Situationen der Schulen reagieren zu können: und zwar aus pädagogischen und organisatorischen Gründen. Für Ausnahmeregelungen aus rein organisatorischen Gründen hätte der alte Erlass ausgereicht. Neben den Berufsbildenden Schulen sind besonders in der Grund-, Haupt- und Sonderschule Ausnahmeregelungen aus pädagogischen Gründen notwendig. Auf Intervention der EKHN wurde die jetzige Erlassfassung in Abschnitt VII durch die Einfügung von „zum Beispiel“ für die Heranziehungen von pädagogischen Begründungen geöffnet.

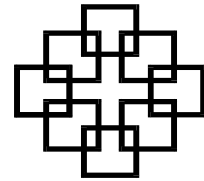
Quelle: Amtsblatt der EKHN vom 01. Juli 1999 (ABl.2000 S. 107) aus dem Intranet

Religionsunterricht und Ethikunterricht (Erläuterungen)

Merkblatt – Stand: April 2007

(vgl. ABI HKM 7/2007)

1. Ethikunterricht wird in allen Jahrgangsstufen etc. eingerichtet, in denen Religionsunterricht erteilt wird.
- 2.1 An der Grundschule wird Ethik erteilt, sobald dafür Bildungsstandards festgesetzt sind.
- 2.2 Die Lerngruppengröße für Ethik und RU richtet sich nach den allgemein geltenden Festlegungen.
3. Ethik kann unterrichten, wer
 - 3.1 die Lehrbefähigung für das Fach Ethik besitzt
 - 3.2 oder die Lehrbefähigung für Philosophie mit Studienanteilen in Ethik, Religionsphilosophie und Sozialwissenschaften besitzt
 - 3.3 oder eine Unterrichtserlaubnis für Ethik nach § 62, Abs. 1 Hess. Lehrerbildungsgesetz vom 29.11.2004 (GVBl. I, S. 330) besitzt
 - 3.4 oder von dem/der Schulleiter/in eine vorläufige Unterrichtserlaubnis aufgrund seiner Eignung erhält, die bis zum Erwerb einer Fakultas für Ethik gilt (= fachfremder Unterricht).
 - 3.5 Die genannten Voraussetzungen – insbesondere Ziff. 3.2 - sind von Religionslehrkräften mit 1. und 2. Staatsexamen regelmäßig erfüllt. Sie sollten allerdings nicht gegen ihren Willen im Ethikunterricht eingesetzt werden.
4. Teilnahmepflicht am Ethikunterricht besteht für alle Schüler/innen, die
 - 4.1 vom Religionsunterricht abgemeldet sind
 - 4.2 bzw. sich nicht für die Teilnahme an einem eingerichteten Religionsunterricht entscheiden (Zum Teilnahmerecht am Religionsunterricht: vgl. Merkblatt A 7).
5. Wer am anerkannten Religionsunterricht einer Kirche oder Religionsgemeinschaft teilnimmt (vgl. Seite A 2: Erlass zum Religionsunterricht, Abschn. VI Nr. 1), kann Ethik als freie Unterrichtsveranstaltung besuchen und ist zuzulassen, wenn die schulorganisatorischen Voraussetzungen dies ermöglichen.
6. Teilnahmeverpflichtung und –berechtigung gelten in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr.
7. Verbindlicher Stufenplan zur Einführung des Ethikunterrichts an allen Schulen (außer Grundschulen, vgl. oben Ziff. 1):
 - a. **Ab Schuljahr 2007/08:**
Jahrgang 8 an Hauptschulen und Hauptschulzweigen,
Jahrgang 9 der sonstigen Bildungsgänge,
Einführungsphase und erstes Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
 - b. **Ab Schuljahr 2008/09:**
Jahrgang 7 an Hauptschulen und Hauptschulzweigen,
Jahrgang 7 und 8 der sonstigen Bildungsgänge.
 - c. **Ab Schuljahr 2009/10:**
Jahrgänge 5 und 6 aller Schulformen.



**Organisation des „konfessionellen Religionsunterrichts“ und des
„Religionsunterrichts in ökumenischer Öffnung“
(vgl. Erlass des HKM über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 1. Juli
1999, ABl. HKM 1999, S. 695ff, Abschnitt VII)
Merkblatt – Stand: September 2009**

1. Planungsgrundsätze RU

- 1.1 Lehrkräfte für RU sind so einzusetzen, dass der RU ungekürzt erteilt werden kann.
- 1.2 Mindest-Teilnehmerzahl: 8 Schüler/innen in einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbar zusammengesetzten Lerngruppe, wozu auch mehrere Jahrgänge und Schulformen zusammengefasst werden können. Es gelten die Richtlinien für die Festlegung der Anzahl und Größe von Klassen/Gruppen/Kursen, das heißt: ggf. auch die Klassenhöchst- und -mindestgrößen.
- 1.3 Wenn der RU trotz derartiger Maßnahmen (Gruppenbildung über Jahrgänge und Schulformen hinweg, Einsatz der Fachlehrkräfte, Versetzungen/Abordnungen von Fachlehrkräften) nicht voll abgedeckt werden kann (z.B. mangels Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Probleme), können Schülerinnen und Schüler am RU der jeweils anderen Konfession unter bestimmten Bedingungen teilnehmen:

2. Voraussetzungen für einen „RU in ökumenischer Öffnung“:

- 2.1 Begründeter Antrag der Schulleitung auf Erteilung von RU in einer konfessionell gemischten Lerngruppe.
- 2.2 Einreichung des Antrages über das Staatliche Schulamt bei den zuständigen kirchlichen Behörden (hier: Evangelisches bzw. katholisches Religionspädagogisches Amt).
- 2.3 Schriftliche Stellungnahme der beiden (!) Fachkonferenzen ev. Religionslehre und katholische Religionslehre zu dem Antrag (mit einzureichen).
- 2.4 Schriftliches Einverständnis der betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, an deren Unterricht künftig Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Konfession teilnehmen sollen/können (mit einzureichen).
- 2.5 Nach Zustimmung zu dieser Maßnahme durch die kirchlichen Behörden informiert die Schulleitung die betroffenen Eltern sowie Schülerinnen und Schüler.
- 2.6 Die Elternbeiräte sind innerhalb dieses Verfahrens formal nicht vorgesehen. Entsprechende Initiativen von Elternvertretungen sind damit aber nicht ausgeschlossen.
- 2.7 Ein „Zwang“ zur Teilnahme am RU der anderen Konfession existiert insofern nicht, als Austrittserklärungen möglich sind. Ggf. besteht dann die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht.
- 2.8 Unabhängig vom Ausgang eines Antragsverfahrens ist die freiwillige Teilnahme am Unterricht einer anderen Konfession unter bestimmten Bedingungen möglich (vgl. gesondertes Merkblatt).

3. Unterrichtsinhalte

Erteilt wird – auch in konfessionell gemischten Gruppen – der konfessionelle RU derjenigen Konfession, der die Lehrkraft angehört. Konfessionelle Besonderheiten und Prägungen sollen bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte allerdings „mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens“ behandelt werden.

Schulfreier Nachmittag für Konfirmandenarbeit

Richtlinie für **anerkannte ganztägig arbeitende Schulen** in Hessen nach §15 Hessisches Schulgesetz
Erlass vom 1. August 2009 / IV.5 – 549.300.000 – 235 – Gült. Verz. Nr. 721 (Abl. 9/04 S. 630)

4. Rechtliche Hinweise

4.1 Für unterrichtliche Angebote und Arbeitsgemeinschaften gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die „Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen“ vom 3. Dezember 1992 (Abl. 1993, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen sind ggf. gesondert zu begründen. Die Unterrichtsinhalte dieser Angebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sind gegenüber der Schulleitung schriftlich nachzuweisen.

Um den Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Jahrgängen die Teilnahme am Konfirmations-, Kommunion- oder Firmunterricht zu ermöglichen, gestalten die Schulen ihr Ganztagsangebot so, dass an Dienstagen in der Zeit nach der sechsten Unterrichtsstunde kein Pflichtunterricht durchgeführt wird. Eventuell notwendige Ausnahmen sind in Absprache zwischen Schulen und Kirchen zu regeln.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Erlasses zum „Religionsunterricht“ (vom 1. Juli 1999, Abl. 1999, S. 695) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Wenn Unterricht aufgrund besonderer Umstände ausfällt oder verkürzt wird, soll durch ein anderes Angebot das verlässliche Ganztagsangebot sichergestellt werden.

Auf die Bestimmungen des Erlasses zum „Unterrichtsausfall bei großer Hitze“ (vom 29. März 1994, Abl. 1994, S. 293) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1

vom 20. Dezember 2006 (Abl. 1/2007, S. 2)

Gült. Verz. Nr. 7202

§1 Unterrichtsorganisation

- (1) Der Unterricht findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche statt. Die Samstage sind grundsätzlich unterrichtsfrei. Schulen können gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 129 Nr. 9 des Hessischen Schulgesetzes mit Zustimmung des Schulträgers auch an Samstagen regelmäßig Unterricht erteilen.
- (2) Die Dauer der Unterrichtsstunden beträgt in der Regel 45 Minuten. Im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes kann eine Schule davon Abweichungen beschließen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Gesamtunterrichtszeit den Vorgaben der Stundentafeln entspricht.
- (3) Die Gesamtdauer der Pausen am Vormittag soll in der Regel nicht weniger als 45 Minuten betragen. Bei Nachmittagsunterricht ist eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten. Näheres regelt die Gesamtkonferenz.
- (4) **In der Regel soll für die Schülerinnen und Schüler mindestens ein Nachmittag unterrichtsfrei sein. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Glaubensgemeinschaft teilnehmen, wird der Nachmittag im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Glaubensgemeinschaften festgelegt.**

Für den Bereich des Religionspädagogischen Amtes Wiesbaden (Schulen der Stadt Wiesbaden, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Main-Taunus-Kreises und des Hochtaunus-Kreises) ist mit den Staatlichen Schulämtern der DIENSTAG als unterrichtsfreier Nachmittag (ab 7. Stunde) vereinbart worden.

Unterrichtsbeurlaubung für Schüler/innen und Religionslehrkräfte

Unterrichtsbeurlaubung für Schüler/innen in Hessen zur Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, Konfirmandenunterricht, -freizeiten usw.

(Merkblatt – Stand: April 2007)

1. Urlaub bis zu zwei Unterrichtstagen gewährt auf Antrag der Erziehungsberechtigten der/die Klassenleiter/in, ab drei Tagen der/die Schulleiter/in.
2. Ab Klasse 5 haben Schüler/innen einen Anspruch darauf, zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten etc. zwei mal an jeweils bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt zu werden. Eine frühzeitige Ankündigung dieser Rüstzeiten etc. bei den betroffenen Schulleitungen – möglichst noch vor Beginn eines neuen Schuljahres – ist dringend zu empfehlen, damit diese Zeiten bei der schulischen Jahresplanung (Klassenfahrten, Klassenarbeiten, Praktika, Prüfungen usw.) berücksichtigt und die individuellen Beurlaubungsanträge problemlos genehmigt werden können.
3. In den Jahrgängen, deren evangelische Schüler/innen am Konfirmandenunterricht teilnehmen, dürfen am Dienstmittwoch ab der 7. Unterrichtsstunde keine verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen stattfinden. Ausnahmen sind mit den betroffenen kirchlichen Stellen (RPA, Dekanat, Kirchengemeinde) abzustimmen.
4. Schülergottesdienste: können während der Unterrichtszeit stattfinden, wenn sie zur Einschulung und Entlassung am Beginn oder Ende eines Schuljahres bzw. traditionsgemäß während der Unterrichtszeit stattfinden.

Unterrichtsbeurlaubung für Religionslehrer/innen in Hessen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, kirchlichen Veranstaltungen, Konfirmandenunterricht, -freizeiten usw.

1. Zur Begleitung von Schüler/innen bei kirchlichen Rüstzeiten etc. sind Religionslehrer/innen auf Antrag bis zu drei Unterrichtstage zu beurlauben, sofern nicht schwerwiegende schulorganisatorische Gründe dem entgegenstehen.
2. Bis zu zwei Tagen im Schuljahr sind Religionslehrer/innen auf Antrag zur Teilnahme an kirchlichen Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen etc. zu beurlauben.
3. Kirchliche Arbeitsgemeinschaften gelten grundsätzlich als dienstliche Veranstaltungen (Versicherungsschutz, wenn sie vorher dem Staatlichen Schulamt bekannt gegeben werden).

Quelle: Erlass „Religionsunterricht“ vom 1. Juli 1999 (ABL HKM 8/99 S.695 – vgl. A 2)
Abschn. III, 4+5 Abschn. VIII

Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen

vom 3. Dezember 1992, ABI 1/93 S. 2 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl I S. 330)

- (1) Für die Festlegung der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse einer Schule werden für die Schulformen folgende Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen festgelegt:

Schulform	Schülermindestzahlen	Schülerhöchstzahlen
Vorklasse an Grundschule	10	20
Eingangsstufe/Grundschule	13	25
Förderstufe	14	27
Hauptschule	13	25
Realschule	16	30
Gymnasium (Kl. 5-10)	16	30
Integr. Gesamtschule	14	27

.....

- 2) Bei der Eingangsstufe/Grundschule, der Förderstufe, der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium (Kl. 5-10) und der integrierten Gesamtschule kann die Höchstzahl einer Klasse um bis zu drei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden.

Aschule / **A6** Unterrichtsbefrei....

Teilnahmerecht am Religionsunterricht

Merkblatt – Stand: September 2009

1. Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler ein Recht zur Teilnahme am Religionsunterricht ihrer eigenen Konfession.
2. Schülerinnen und Schüler **ohne Konfession bzw. als Angehörige anderer Konfessionen** haben nur unter folgenden **Voraussetzungen** einen Anspruch auf Teilnahme an konfessionellem RU:
 - Die Teilnahme muss – über die Schulleitung bei der unterrichtenden Lehrkraft - (durch die Eltern bzw. den/die religionsmündige/n Schüler/in) **schriftlich beantragt** werden. (**Antragsformular A7a**)
 - Eine Begründung ist nicht erforderlich.
 - Über die Zulassung zum RU **entscheidet die unterrichtende Lehrkraft** im Auftrag ihrer Kirche.
 - Wird der Antrag von einem/einer Schüler/in gestellt, die sich vom RU ihrer eigenen Konfession abgemeldet hat, soll eine Zulassung erst nach Information und **Rücksprache mit der Lehrkraft der anderen Konfession** erfolgen.
 - Hat die unterrichtende Lehrkraft **Bedenken** gegen die Aufnahme eines/einer nicht evangelischen Schülers/Schülerin in den RU, legt sie den Aufnahmeantrag dem zuständigen **Religionspädagogischen Amt** vor, das über die Aufnahme entscheidet.
 - Auch die Antragstellenden können die Entscheidung des Religionspädagogischen Amtes verlangen.
3. Folgende **Grundsätze** sind zu beachten:
 - **Nicht zulässig** sind „**Massenaufnahmen**“ von Schüler/innen und Schülern einer anderen Konfession, da dies die besondere Stellung des RU als konfessionell gebundene Schulveranstaltung gefährden würde.
 - Am RU teilnehmende Schüler/innen haben alle dazu gehörenden Rechte und Pflichten, also **keinen „Gaststatus“**.
 - Die Zulassung kann zum Ende des Schulhalbjahres widerrufen werden.
 - Jede/r Schüler/in hat auf allen Jahrgangsstufen den Rechtsanspruch auf den Religionsunterricht seiner/ihrer eigenen Konfession. Aus der Öffnung für nicht- oder anderskonfessionelle Schüler/innen dürfen also keine Maßnahmen erfolgen, die diesen Anspruch gefährden.
4. **Grundlagen**
 - Das **Bundesverfassungsgericht** hat festgestellt, dass die Zulassung konfessionsfremder Schüler/innen zum Religionsunterricht Sache der diesen Unterricht vertretenden Religionsgemeinschaft ist (1BvR 47/84, Beschluss vom 25. Februar 1987).
 - Die Kirchenleitung der **EKHN** hat das in Ziff. 2 beschriebene Verfahren festgelegt (Beschluss vom 18. Februar 1992, ABI EKHN 4/1992, S. 87).
 - Die Schule hat das Recht, die Konfession ihrer Schüler/innen zu erfragen, um den Rechtsanspruch konfessionsgebundener Schüler/innen auf konfessionell erteilten RU sicherzustellen. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.

Aufnahme-Antrag RU

Frau / Herrn

.....
(Name der unterrichtenden Lehrkraft)

über den Leiter / die Leiterin der -Schule,
Herrn / Frau

Name / Vorname des / der Erziehungsberechtigten:

.....

Sehr geehrte/r Frau/Herr **Name der unterrichtenden Lehrkraft**

hiermit bitte/n ich/wir Sie um Zustimmung zur Teilnahme meines / unseres Sohnes / meiner /

unserer Tochter....., Klasse....., am ev. Religionsunterricht
(Vorname und Familienname)

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

Unser Kind ist nicht evangelisch getauft.

Ich bin / wir sind Mitglied der evangelischen Kirche

Ich bin / wir sind nicht Mitglied der evangelischen Kirche.

Ich bin / wir sind römisch-katholisch. Uns ist bekannt, dass die Lehrkraft für ev. Religion vor Zulassung meines / unseres Kindes Rücksprache mit der Lehrkraft für kath. Religion nehmen muss.

Uns ist bekannt, dass für unser Kind die gleichen Rechte und Pflichten gelten wie für die anderen Kinder der Lerngruppe.

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) des / der Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte/r Frau/Herr **Name der / des Erziehungsberechtigten,**

der Teilnahme Ihres Kindesam ev. Religionsunterricht
(Vorname)

stimme ich zu und danke Ihnen für Ihr Interesse an diesem Unterrichtsfach;

leider kann ich aus folgenden Gründen Ihr Kind nicht in die Lerngruppe für evangelischen Religionsunterricht aufnehmen und lege diese Ablehnung deshalb dem Religionspädagogischen Amt zur endgültigen Entscheidung vor:

(Begründung):.....
.....
.....

Auch Sie haben die Möglichkeit, eine Entscheidung des Religionspädagogischen Amtes telefonisch, per Post oder E-Mail zu beantragen:

**Religionspädagogisches Amt der EKHN, Humperdinckstraße 7 b, 65193 Wiesbaden
Tel. 0611 – 521334, Fax 0611 – 529965, Mail: rpa.wiesbaden@t-online.de**

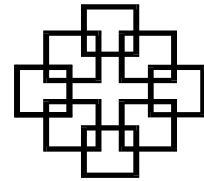
Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

.....
(Datum)

Aschule / **A7a** Aufnahmeantrag RU

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



RELIGIONSPÄDAGOGISCHES AMT
Der Studienleiter in Wiesbaden
Wilfried Jungbluth

Tel.: 0611/521334 e-mail: rpa.wiesbaden@ekhn.de
Fax: 0611/529965 internet: www.ekhn.de

„Verlässliche Schule“ und Religionsunterricht (Merkblatt / Stand: August 2008)

1. Für den Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern im Religionsunterricht werden „nebenamtliche Gestellungsverträge“ zwischen Staatlichem Schulamt und EKHN abgeschlossen. Schulleitung und Pfarrer/in können einen Gestellungsvertrag weder abschließen noch kündigen.
2. Zur Finanzierung von Betreuungskräften bei vorübergehendem Ausfall (bis zu 5 Wochen) stehen jeder Schule 1.000 € pro Planstelle zur Verfügung. In die Berechnung der Planstellen und der Vertretungsmittel gehen auch die von Pfarrerinnen und Pfarrern zu haltenden Unterrichtsstunden ein. Deshalb verfügt jede Schule auch über anteilige Vertretungsmittel für den Ausfall des von Pfarrerinnen und Pfarrern zu haltenden Religionsunterrichts.
3. Die Kirchen müssen die Vertretung für diesen Unterrichtsausfall weder bereit stellen noch finanzieren. Die Vertretungsregelung ist ausschließlich Aufgabe der Schulleitung.
4. Der Ausfall von Pfarrerinnen und Pfarrern im Religionsunterricht ist der Schule so früh wie möglich mitzuteilen.
5. Die Ferienplanung der Pfarrerinnen und Pfarrer soll so gestaltet werden, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt, auch wenn, dienstlich bedingt, nicht der gesamte Jahresurlaub in die Schulferien gelegt werden kann, insbesondere bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die keine eigenen schulpflichtigen Kinder haben.
6. Dekanate und Religionspädagogische Ämter werden sich gemeinsam darum bemühen, die Schulen beim Aufbau ihrer „Betreuungspools“ zu unterstützen, indem sie Personen suchen und benennen, die zur Übernahme von Vertretungen geeignet und bereit sind.
7. Ggf. schließt die jeweilige Schule mit diesen Betreuungskräften Rahmenverträge ab, wonach die Vergütung je Betreuungsstunde (abhängig von der Ausbildung) zwischen 15 und 26 € beträgt.
8. Geregelt wird die Umsetzung der „Verlässlichen Schule“ (Ersatz für die alte „Unterrichtsgarantie Plus“) durch eine neue „Verordnung zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes“ vom 21. Juli 2006.

**RU – Pflichtstunden der GemeindepfarrerInnen
(Nebenamtlicher / nebenberuflicher Religionsunterricht)
Merkblatt – Stand: Januar 2009**

Umfang:

1.1 Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Gemeindepfarrerinnen und –pfarrer:

- 4 Stunden
- bei reduzierter Stelle 2 Stunden (unabhängig vom Umfang der Reduzierung)
- Ab 55. Lebensjahr: 2 Stunden (auch bei reduzierter Stelle)
- Ab 60. Lebensjahr: keine Unterrichtsverpflichtung.
- Diese Reduzierungen werden zu Beginn des auf den 55. bzw. 60. Geburtstag folgenden Schulhalbjahres wirksam.
- Höchstumfang (Pflicht-RU plus freiwillige Stunden): 8
- Mehr als 8 Stunden: genehmigungspflichtig

2. Freiwillig erteilte Zusatzstunden:

werden bezahlt. Vgl. hierzu das Merkblatt „Vergütungssätze für Gestellungsverträge Religionsunterricht“. Besteuerung: Jährlich bleiben 2.100 Euro als Einkünfte aus „Übungsleitertätigkeit“ steuerfrei (§ 3, Nr. 25 Einkommenssteuergesetz)

3. **Vertragsgrundlage**

Grundlage des Unterrichtseinsatzes ist ein „Gestellungsvertrag“, der zwischen Kirchenverwaltung und Staatlichem Schulamt abgeschlossen wird. Die Initiative hierzu ergreift die Schule im Benehmen mit dem Religionspädagogischen Amt. Mit dem Unterrichten darf erst nach Abschluss des Gestellungsvertrages begonnen werden. Eine Kündigung ist einseitig ohne Angabe von Gründen unter Wahrung einer Vierwochenfrist möglich. Schulleitung und Pfarrer/in können einen Gestellungsvertrag nicht eigenständig abschließen, ändern oder kündigen.

4. **Auflistung ausgefallener Stunden**

- 4.1 Für die von Gemeindepfarrerinnen und –pfarrern gehaltenen Religions-Pflichtstunden zahlt das Land Hessen eine finanzielle Entschädigung an die Kirchenverwaltung. Grundlage sind dabei „entgeltliche“ Gestellungsverträge. Ausnahme: Unterrichtseinsatz an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen innerhalb des eigenen Seelsorge-Bezirks. Bei diesen „unentgeltlichen“ Gestellungsverträgen erfolgt kein Finanztransfer, es sei denn, es handle es sich um über die Pflichtstundenzahl hinaus gehende, freiwillig übernommene Zusatzstunden („entgeltlicher“ Gestellungsvertrag mit Erstattung der Vergütung an den/die Pfarrer/in).
- 4.2 Die Höhe der Entschädigung hängt u.a. von der tatsächlich gehaltenen Stundenzahl ab. Zur Ermittlung evtl. erforderlicher Abzüge von der Pauschal-Entschädigung muss die Schule deshalb alle Stundenausfälle auflisten und dem Staatlichen Schulamt mitteilen, die aus privaten oder dienstlichen Gründen durch den/die Pfarrer/in verursacht worden sind. Nicht aufgelistet werden Ausfälle, die durch die Schule (Ferien, Wandertage, Projektwochen....) verursacht wurden.
- 4.3 Der Gestellungsvertrag wird ausdrücklich für den evangelischen Religionsunterricht geschlossen. Bei von schulischer Seite verursachten Unterrichtsausfällen kann die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht mit Vertretungsunterricht in anderen Fächern, Aufsichten oder sonstigen schulischen Tätigkeiten beauftragt werden. Ausnahmen, insbesondere die kurzfristige Übernahme von Religionsunterricht in einer anderen Lerngruppe, sind auf freiwilliger Basis in Absprache zwischen allen Beteiligten möglich.

5. **Änderungen der Stundenzahl:**

Erfolgen in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres.

6. **Teilnahmepflicht besteht für folgende Konferenzen**

(Anträge auf Befreiung von der Teilnahmepflicht an den/die Schulleiter/in):

- Klassenkonferenzen (bzw. Semester- oder Jahrgangskonferenzen) einschließlich der Zeugniskonferenzen, jeweils für die in den betreffenden Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräfte

- Fachkonferenzen Religion
- Fachbereichskonferenzen (i.d.R. Fachbereich „Gesellschaftswissenschaften“)
- Gesamtkonferenzen, sofern der Unterrichtseinsatz mehr als acht Wochenstunden beträgt; ansonsten besteht ein Teilnahme-Recht.

7. Befreiung (Entpflichtung) vom RU

7.1 Kann teilweise oder vollständig erfolgen.

7.2 Frist: ein Schuljahr (oder Schulhalbjahr)

7.3 Entpflichtungsgründe:

Besondere individuelle Belastungen, z.B. Krankheit, übergemeindliche Ehrenämter (wie Leitung einer Diakoniestation), erhebliche Zusatzbelastung durch gesamtkirchliche Beauftragungen, längere Vakanzvertretung.

7.4 Antragsfrist: bis Ostern (Termin in jährlicher Amtsblatt-Veröffentlichung)

7.5 Antrag: an das Religionspädagogische Amt, über den Dienstweg

7.6 Entscheidung: durch das Religionspädagogische Amt, im Benehmen mit der Dekanin / dem Dekan und dem Propst / der Pröpstin.

8. Umverteilung von Pflichtstunden auf eine/n andere/n Gemeindepfarrer/in:

- auf Antrag (an RPA über Dienstweg) möglich für ein Schuljahr
- Verlängerungsantrag möglich
- Einverständnis beider Pfarrer/innen erforderlich
- Höchstumfang: 8 (eigene Pflichtstunden plus übertragene Stunden)

9. Urlaub

- Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien und andere vorhersehbare Ausfälle, müssen der Schulleitung frühzeitig angekündigt werden.
- Das Religionspädagogische Amt bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem Dekanat um Vertretung
- Die Schule hat bei Ausfall von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, unabhängig vom jeweiligen Grund des Ausfalls (z.B. Krankheit, Sonderurlaub, Erholungsurlaub, Gemeindeveranstaltungen, Amtshandlungen u.s.w.), **keinen** Rechtsanspruch auf Gestellung einer Vertretung durch die EKHN.
- Abwesenheitsvertretungen durch andere Pfarrerinnen und Pfarrer sind nur für gemeindliche Aufgaben, **nicht** für den Religionsunterricht vorgesehen.
- Studienurlaub und Teilnahme an Pastoralkolleg: vor dessen Genehmigung muss das Religionspädagogische Amt bestätigen, dass mit der Schulleitung eine Vertretungsregelung abgesprochen wurde, z.B. befristeter Vertretungsvertrag oder schulinterne Vertretung.

10. Fahrtkostenerstattung bei nebenberuflichen Gestellungsverträgen

- Für die Fahrt zwischen Wohnsitz und Schule zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht besteht Anspruch auf Fahrtkostenerstattung
- Antragsformulare zur Fahrtkostenerstattung sind bei der Schulleitung erhältlich.
- Es muss kein gesonderter „Dienstreiseantrag“ gestellt werden, da der Dienstgang bzw. die Dienstreise mit Abschluss des Gestellungsvertrages als genehmigt gilt.
- Der Antrag zur Fahrtkostenerstattung wird von der Schule mit einem Bestätigungsvermerk versehen und ist an das Staatliche Schulamt zu senden (z.B. mit der Schulpost).
- Die Fahrtkosten werden nur innerhalb eines Jahres nach Ende der jeweiligen Dienstreise erstattet. Es empfiehlt sich also eine viertel- oder halbjährliche Antragstellung.
- Nur bei Vorliegen „triftiger Gründe“ wird staatlicherseits die Nutzung eines privaten Pkw genehmigt und mit 0,30 € pro gefahrenem km erstattet; ansonsten beträgt die Entschädigung nur 0,16 €
- Fällt demzufolge die staatliche Fahrtkostenerstattung niedriger als 0,30 € pro gefahrenem Kilometer aus, erstattet die EKHN die Differenz: Kopie des staatlichen Erstattungsbescheids per Post oder Fax an EKHN Kirchenverwaltung, Frau Ramona Becker, 64276 Darmstadt, Fax 06151 / 405 – 237. Auch diese Anträge müssen spätestens ein Jahr nach Ende der letzten Dienstreise eingereicht sein.
- Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Kostenbelege einzureichen.
- Bei Nutzung eines Fahrrades ist dies entsprechend anzugeben.

Gestellungsverträge zur Erteilung von nebenberuflichem Religionsunterricht
Merksblatt – Stand: April 2007

1. Vergabe nur an haupt- oder nebenberuflich Bedienstete der EKHN (unabhängig von ihrer konkreten Tätigkeit in der Kirche)
2. Voraussetzung: Kirchliche Unterrichtserlaubnis
 - 2.1 auf zwei Jahre befristet; verlängerbar, Teilnahme an Ausbildungsangeboten der EKHN, z.B. im RPZ Schönberg, erforderlich
 - 2.2 unbefristete kirchliche „Bevollmächtigung“ nach erfolgreicher Teilnahme an Ausbildungskursen des RPZ.
3. Vergütung: laut beigefügter Vergütungstabelle:
 - 3.1 Pfarrerinnen und Pfarrer, diplomierte Theologen und Pädagogen: Gruppe B
 - 3.2 Alle anderen Personen: Gruppe A (unabhängig von vorhandenen Ausbildungs- und Berufsabschlüssen)
4. Abrechnungsverfahren
 - 4.1 Zeile a: Monatlicher Betrag pro Wochenstunde, c: Quartalsbetrag
 - 4.2 Zeile b: Abzugsbetrag pro Ausfallstunde, sofern dieser Ausfall durch die/den Unterrichtende/n privat oder beruflich verursacht worden ist. Dieser Betrag ist höher als der ausgezahlte Stundensatz (Zeile a), weil die Bezahlung auch bei schulisch bedingtem Ausfall, in den Ferien etc. fortgesetzt wird.
 - 4.3 Die aus persönlichen oder beruflichen Gründen ausgefallenen Stunden sind aufzulisten und spätestens am Schuljahresende über die Schulleitung dem Staatlichen Schulamt vorzulegen.
 - 4.4 Auszahlung: vierteljährlich oder jährlich (Schuljahr) durch die Kirchenverwaltung der EKHN.
5. Antragstellung: Die Schulleitung beantragt in Absprache mit dem Religionspädagogischen Amt den Vertragsabschluss beim Staatlichen Schulamt (Vertragspartner: EKHN und Staatliches Schulamt)
6. Abschluss/Änderung/Kündigung:
Eine Kündigung ist einseitig unter Wahrung einer Vierwochenfrist ohne Angabe von Gründen möglich. Schulleitung und Vertragsinhaber/in können einen Gestellungsvertrag nicht selbstständig abschließen, ändern oder kündigen, ohne das Religionspädagogische Amt einzubeziehen.
7. Besteuerung: Auf Antrag bleiben 2.100 Euro jährlich als Einkünfte aus „Übungsleitertätigkeit“ steuerfrei (§ 3, Nr. 25 Einkommenssteuergesetz).

Vergütungssätze für die evangelische / katholischen Geistlichen / kirchlichen Bediensteten

gemäß Rundschreiben Nr. 46 / 1993 vom 15.12.1993, Az.: II 2
sowie Rundschreiben Nr. 07 / 1994 vom 16.03.1994, Az.: II 2
Umstellung von DM auf € durch Erlass vom 12.12.2001, Az.: I A 4.1 - 052.003.000-13

Vergütungs - Stand: 01.08.1993 i.d.F. vom 29.03.1995

Schulform- zweig	Vergütungssätze bei Wochenstunden													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Katecheten, Diakone, Gemeindeassistenten und -referenten, Gemeindepädagogen														
alle	a	37,59	75,18	112,77	150,36	187,95	225,54	263,13	300,72	338,31	375,90	413,49	451,08	488,67
	b	10,74	21,48	32,22	42,96	53,70	64,44	75,18	85,92	96,66	107,40	118,14	128,88	139,62
	c	112,77	225,54	338,31	451,08	563,85	676,62	789,39	902,16	1.014,93	1.127,70	1.240,47	1.353,24	1.466,01
Pfarrer, Dekane, Kapläne, Pfarrvikare, Pastoralassistenten und -referenten, Diplompädagogen, Diplomtheologen														
Grund- und Hauptschulen	a	46,69	93,38	140,07	186,76	233,45	280,14	326,83	373,52	420,21	466,90	513,59	560,28	606,97
	b	13,34	26,68	40,02	53,36	66,70	80,04	93,38	106,72	120,06	133,40	146,74	160,08	173,42
	c	140,07	280,14	420,21	560,28	700,35	840,42	980,49	1.120,56	1.260,63	1.400,70	1.540,77	1.680,84	1.820,91
Real- und Sonderschulen	a	55,48	110,96	166,44	221,92	277,40	332,88	388,36	443,84	499,32	554,80	610,28	665,76	721,24
	b	15,85	31,70	47,55	63,40	79,25	95,10	110,95	126,80	142,65	158,50	174,35	190,20	206,05
	c	166,44	332,88	499,32	665,76	832,20	998,64	1.165,08	1.331,52	1.497,96	1.664,40	1.830,84	1.997,28	2.163,72
Gymnasien und berufl. Schulen	a	64,79	129,58	194,37	259,16	323,95	388,74	453,53	518,32	583,11	647,90	712,69	777,48	842,27
	b	18,51	37,02	55,53	74,04	92,55	111,06	129,57	148,08	166,59	185,10	203,61	222,12	240,63
	c	194,37	388,74	583,11	777,48	971,85	1.166,22	1.360,59	1.554,96	1.749,33	1.943,70	2.138,07	2.332,44	2.526,81

Bei Einsatz von Pfarrern u. dgl. an Haupt- und Realschulen ist eine getrennte Abrechnung für den Hauptschul- sowie für den Realschulzweig erforderlich (H bzw. R-Vergütungssätze).

Bei Einsatz an schulformbezogenen Gesamtschulen ist die Abrechnung schulzweigweise (H, R oder GYM) zu erstellen.

Alle Beträge sind in Euro = €

Erläuterungen	
a=	Jahreswochenstunden-Vergütungssatz
b=	Vergütungssatz pro Ausfall-(Einzel-)stunde
c=	Monatssatz x 3 (=Quartalsatz, wenn kein Ausfall vorhanden)

**Vertretungsverträge für Nichtbedienstete der EKHN zur Erteilung von
nebenberuflichem Religionsunterricht
(Merkblatt)
Stand Januar 2009**

**A Vertretungseinsatz evangelische Religion
(z.B. Schwangerschaftsvertretungen)**

1. Vertragspartner:
Vertretungskraft und Staatliches Schulamt, bzw. jeweilige Schule
2. Vergütung:
nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
3. Voraussetzung: Kirchliche Unterrichtserlaubnis
 - a. auf zwei Jahre befristet; verlängerbar, Teilnahme an Ausbildungsangeboten der EKHN, z.B. im RPZ Schönberg, erforderlich
 - b. unbefristete kirchliche „Bevollmächtigung“, z.B. nach erfolgreicher Teilnahme an Ausbildungskursen des RPZ.
4. Antragstellung: Schulleitung beim Staatlichen Schulamt
Teilnahmepflicht besteht für folgende Konferenzen
(Anträge auf Befreiung von der Teilnahmepflicht an den/die Schulleiter/in):
Klassenkonferenzen (bzw. Semester- oder Jahrgangskonferenzen)
einschließlich der Zeugniskonferenzen, jeweils für die in den betreffenden Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräfte
 - Fachkonferenzen Religion
 - Fachbereichskonferenzen (i.d.R. Fachbereich „Gesellschaftswissenschaften“)
 - Gesamtkonferenzen, sofern der Unterrichtseinsatz mehr als acht Wochenstunden beträgt; ansonsten besteht ein Teilnahme-Recht.
5. Besteuerung: Auf Antrag bleiben 2.100 Euro jährlich als Einkünfte aus „Übungsleitertätigkeit“ steuerfrei, sofern es sich nicht um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt. (§ 3, Nr. 25 Einkommenssteuergesetz)

**B Sonstiger Vertretungseinsatz über einen kirchlichen BAT-Vertrag mit
verbundenem Gestellungsvertrag**

1. Nur in wenigen Einzelfällen möglich, z.B. bei kurzfristig eintretendem Ausfall von Gemeindepfarrer/innen im RU
2. Voraussetzung: Kirchliche Unterrichtserlaubnis
 - a. auf zwei Jahre befristet; verlängerbar, Teilnahme an Ausbildungsangeboten der EKHN, z.B. im RPZ Schönberg, erforderlich, zu beantragen über das Religionspädagogische Amt
 - b. unbefristete kirchliche „Bevollmächtigung“, z.B. nach erfolgreicher Teilnahme an Ausbildungskursen des RPZ.
3. Antragstellung für den Vertretungseinsatz:
über das Religionspädagogische Amt bei der Kirchenverwaltung. Das Religionspädagogische Amt schließt mit der Vertretungskraft einen Vorvertrag ab, durch den die betreffende Person befristet in ein Beschäftigungsverhältnis zur EKHN eintritt.

4. Die Schulleitung beantragt beim Staatlichen Schulamt den Abschluss eines Gestellungsvertrages für die Vertretungskraft. Diesen Gestellungsvertrag schließen - auf Basis des kirchlichen Vorvertrages - Kirchenverwaltung und Staatliches Schulamt ab.
5. Die Kirchenverwaltung bezahlt die Vertretungskraft auf Basis des BAT/TVÖD-Tarifs. Das Staatliche Schulamt refinanziert anteilig den Vergütungssatz für Gestellungsverträge an die EKHN.
6. Die aus persönlichen oder beruflichen Gründen ausgefallenen Stunden sind aufzulisten und spätestens am Schuljahresende über die Schulleitung dem Staatlichen Schulamt vorzulegen.
7. Teilnahmepflicht besteht für folgende Konferenzen
(Anträge auf Befreiung von der Teilnahmepflicht an den/die Schulleiter/in):
 - Klassenkonferenzen (bzw. Semester- oder Jahrgangskonferenzen) einschließlich der Zeugniskonferenzen, jeweils für die in den betreffenden Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräfte
 - Fachkonferenzen Religion
 - Fachbereichskonferenzen (i.d.R. Fachbereich „Gesellschaftswissenschaften“)
 - Gesamtkonferenzen, sofern der Unterrichtseinsatz mehr als acht Wochenstunden beträgt; ansonsten besteht ein Teilnahme-Recht.
8. Besteuerung: Auf Antrag bleiben 2.100 Euro jährlich als Einkünfte aus „Übungsleitertätigkeit“ steuerfrei, sofern es sich nicht um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt (§ 3, Nr. 25 Einkommenssteuergesetz)

Durchführung eines pädagogischen Praktikums im Rahmen der Ausbildung für kirchliche Berufe

Erlass vom 28. September 2009 ABI HKM 11/2009, S. 810

Z.4 – 870.500000 – 13 - Gült. Verz. Nr. 722/7205

Sofern die Ausbildung für kirchliche Berufe (z. B. Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen oder pastoralen Dienst) auch ein Praktikum in den Schulen vorsieht, wird für die öffentlichen Schulen des Landes Hessen folgende Regelung getroffen:

1. Die Praktikantinnen und Praktikanten stehen während des Praktikums nicht in einem Dienstverhältnis zum Land. Sie erhalten vom Land keine Vergütung.
2. Während des Praktikums in öffentlichen Schulen sind die Praktikantinnen und Praktikanten an die für Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften gebunden (z. B. Dienstordnung, Verschwiegenheitspflicht).
3. Im Einverständnis mit der Praktikantin oder dem Praktikanten kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Lehrkraft, die eine kirchliche Bevollmächtigung besitzt und Religionsunterricht erteilt, mit ihrer Zustimmung von der zuständigen Kirchenbehörde als Mentor der Praktikantin oder des Praktikanten berufen werden.
4. Über Art und Umfang der Tätigkeit als Mentorin oder Mentor, insbesondere über zu erteilende Beurteilungen, werden zwischen dieser Lehrkraft und der zuständigen Kirchenbehörde besondere Vereinbarungen getroffen. Die Tätigkeit als Mentorin oder Mentor gilt als Nebentätigkeit, die hiermit allgemein genehmigt wird. Für diese Nebentätigkeit wird von Seiten des Landes keine Vergütung gewährt.
5. Die Praktikantin oder der Praktikant kann am Unterricht der Mentorin oder des Mentors teilnehmen; sie oder er kann auch am Unterricht, insbesondere am Religionsunterricht, anderer Lehrerinnen und Lehrer teilnehmen, wenn diese zustimmen.
6. Mit Zustimmung der Mentorin oder des Mentors oder der in Nr. 5 genannten anderen Lehrkräfte kann sie oder er in deren Anwesenheit zur Probe Unterricht erteilen. Nach Abstimmung zwischen der zuständigen Kirchenbehörde und der Schulleitung können Praktikantinnen und Praktikanten mit wissenschaftlicher Prüfung, Fachschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss nach einer der Dauer des jeweiligen Praktikums angemessenen Einführungsphase eigenverantwortlich unterrichten.
7. Die Praktikantin oder der Praktikant kann an allen Konferenzen und sonstigen Schulveranstaltungen sowie an Ausbildungsveranstaltungen des zuständigen Studienseminars als Gast teilnehmen.
8. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden und der kirchlichen Ausbildungsstätten haben das Recht, die Praktikantin oder den Praktikanten in deren Unterricht zu besuchen. Der Besuch ist rechtzeitig vorher über die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Mentorin oder dem Mentor und der Praktikantin oder dem Praktikanten anzumelden.

**Ordnung der Bevollmächtigung für den
evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau
vom 3. November 1993 (ABI. EKHN 1994 S. 30)
zuletzt geändert am 3. März 2008 (ABI. EKHN 4/2008, S. 153 f)**

- § 1.** (1) Evangelischer Religionsunterricht im Bereich der EKHN wird in den öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt.
- (2) Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus.
- (3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ergeben sich hieraus für die Kirche das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die Mitverantwortung nimmt die Evangelische Kirche auch durch die Erteilung der Vorläufigen Zustimmung bzw. Bevollmächtigung wahr.
- (4) Die Bevollmächtigung begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der EKHN und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die EKHN verpflichtet sich, für die Anliegen der Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zu fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.
- (5) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,
1. wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist und im Dienst der EKHN steht,
 2. wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN zu erteilen.
- (6) Die Grundsätze der EKHN, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus dem Grundartikel der Kirchenordnung und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen.
- (7) Im Einzelnen bedeutet die Bevollmächtigung für den Religionslehrer/die Religionslehrerin insbesondere, dass er/sie
- a) Lehraufträge in Evangelischer Religionslehre übernimmt,
 - b) Schul- bzw. Schüलगottesdienste vorbereiten und durchführen kann,
 - c) sich fachlich fortbildet,
 - d) mit den Eltern und ihm/ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und
 - e) die Inhalte des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in seinem Bereich förderlich ist.

Auf die Möglichkeiten zur Mitwirkung oder Leitung von Schul- bzw. Schüलगottesdiensten nach dem Kirchengesetz über den Dienst und die Bevollmächtigung der Lektoren und Prädikanten in der EKHN vom 2. 12. 1983 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wird hingewiesen.

§ 2. (1) Die EKHN erteilt auf Antrag eine **Vorläufige Zustimmung**

a) nach der Ersten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre oder

b) nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind;

oder

c) nach Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die Kirche (kirchliche Ausbildungsgänge).

Die Vorläufige Zustimmung wird ein halbes Jahr nach Abschluss der Ausbildung unwirksam.

(2) Die EKHN kann auf Antrag eine **Bevollmächtigung** erteilen:

a) nach der Zweiten Staatsprüfung

oder

b) ein Jahr nach einer Zusatz- oder Erweiterungsprüfung

oder

c) ein Jahr nach Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die Kirche.

(3) Die Vorläufige Zustimmung bzw. Bevollmächtigung kann auf bestimmte Schulformen/-arten bzw. Schulstufen beschränkt werden.

§ 3. (1) Die Vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung setzen voraus:

a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,

b) die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre oder die kirchliche Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht,

c) die schriftliche Erklärung des Lehrers/der Lehrerin, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erteilen.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

“Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Lehre und Ordnung der EKHN beachten.”

(2) Lehrkräfte, die einer anderen evangelischen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland Vollmitglied ist, können die Vorläufige

Zustimmung und die Bevollmächtigung erhalten, wenn sie zusätzlich schriftlich erklären, daß sie im Unterricht nicht für Lehren werben, die im Widerspruch zur Bekenntnisgrundlage stehen, wie sie im Grundartikel der Kirchenordnung genannt ist.

(3) Über besondere Einzelfälle, z. B. bei Mitgliedern einer Evangelischen Kirche des Auslands, entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht.

§ 4 (1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Bevollmächtigung wird die Bevollmächtigung wirksam. Dies erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst, zu dem die EKHN einlädt.

(2) Die Einladung zu dem Bevollmächtigungsgottesdienst setzt voraus, dass der Lehrer/die Lehrerin an einer vom Religionspädagogischen Amt der EKHN durchgeführten Bevollmächtigungstagung teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.

(3) Der Empfang der Urkunden über die vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 5. (1) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, wenn entsprechend der Ordnung über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird.

(2) Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn der Lehrer/die Lehrerin die Mitgliedschaft in seiner/ihrer evangelischen Kirche verliert oder schriftlich erklärt, daß er/sie den Religionsunterricht nicht mehr erteilen will.

(3) In Fällen des Widerrufs und der Unwirksamkeit ist die Bevollmächtigungsurkunde zurückzugeben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Vorläufige Zustimmung.

§ 6. (1a) Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der Vorläufigen Zustimmung bzw. der Bevollmächtigung stattzugeben, teilt die Kirchenverwaltung dem Antragsteller/der Antragstellerin Inhalt und Umfang der Bedenken sowie deren Begründung schriftlich mit.

b) Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Stellung zu nehmen.

(2) Bleiben die Bedenken bestehen, und hält der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Antrag aufrecht, ordnet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht entsprechend der Ordnung über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht einen Unterrichtsbesuch aus besonderem Anlass an. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber schriftlich zu informieren.

Der Antragsteller/die Antragstellerin kann den/die mit der Vornahme der Einsichtnahme Beauftragten/Beauftragte unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Information über die vorgesehene Einsichtnahme ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss abschließend in Abwesenheit des Antragstellers und des/der mit der Vornahme der Einsichtnahme Beauftragten.

§ 7. (1) Wird die Vorläufige Zustimmung bzw. Bevollmächtigung nicht erteilt, oder widerrufen oder festgestellt, dass sie unwirksam geworden ist, so ist diese Entscheidung bzw. Feststellung dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen den Bescheid kann der/die Betroffene Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch

entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht nach Anhörung des Religionspädagogischen Amtes.

(3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind dem/der Betroffenen die Gründe der Entscheidung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949

in der Fassung vom 14. September 2002

AMTSBLATT EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
Nr. 12 Darmstadt, den 1. Dezember 2002 D1205 B

Grundartikel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben. Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen. Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.

Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht Artikel 62

- (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht ordnet als zuständiges kirchliches Organ alle zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes.
- (2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss wird von der Kirchensynode gebildet und erledigt seine Aufgaben im Auftrag der Kirche selbständig.
- (3) Den Vorsitz führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Der Gesamtkirchliche Ausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
- (4) Der Kirchenleitung steht gegenüber den Beschlüssen des Gesamtkirchlichen Ausschusses ein aufschiebendes Einspruchsrecht zu. Der Gesamtkirchliche Ausschuss hat den betreffenden Gegenstand erneut zu verhandeln. Wird keine Übereinkunft zwischen Gesamtkirchlichem Ausschuss und Kirchenleitung erzielt, so trifft die Kirchensynode die Entscheidung.
- (5) Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bildung und Geschäftsführung werden durch Kirchengesetz geregelt.

**Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen
Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht
In der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125)**

§ 1. (1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:

- a) der/die Kirchenpräsident/in als Vorsitzende/r,
- b) die für den Religionsunterricht zuständigen Referatsleiter/innen,
- c) ein/e Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes, der/die für jeweils drei Jahre vom Religionspädagogischen Amt entsandt wird,
- d) der/die Leiter/in des Religionspädagogischen Studienzentrums.

(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Wahl an:

aus der Mitte der Kirchensynode

- a) ein Mitglied sowie
- b) ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in, und zwar jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchensynode.

(3) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:

- a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts,

und zwar jeweils eine Lehrkraft

der Grundschule

der Hauptschule

der Realschule

der Integrierten Gesamtschule

des Gymnasiums (Oberstufe)

der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule

der Sonderschule

sowie

ein/e im Religionsunterricht hauptamtlich tätige/r Pfarrer/in

ein/ im Religionsunterricht nebenamtlich tätige/r Pfarrer/in,

- b) drei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus

der Aus- und Fortbildung der Lehrer/innen

der Schulverwaltung

einem Elternbeirat.

(4) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes, des Religionspädagogischen Amtes und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 2. (1) Die Kirchensynode beruft jeweils drei Jahre nach ihrem ersten Zusammentreten die Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter/innen nach § 1 Abs. 3a und b für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Berufungsliste wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Religionspädagogischen

Amt sowie im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand und dem Ausschuss für Bildung und Erziehung erstellt. Ist ein Ausschuss für Bildung und Erziehung nicht eingerichtet, tritt an dessen Stelle der Benennungsausschuss.

(3) Das Religionspädagogische Amt soll vor Abgabe seiner Stellungnahme an die Kirchenleitung die überregionalen Religionslehrerarbeitsgemeinschaften im Bereich der EKHN und die Religionslehrerarbeitsgemeinschaften in den Dekanaten hören.

(4) Bei der Berufungsliste ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.

§ 3. (1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und ihren Wohnoder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.

(2) Ein Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis sein Nachfolger von der Kirchensynode berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen.

(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt der/die Stellvertreter/in an die freiwerdende Stelle. Ist das Ausschussmitglied und ein/e Stellvertreter/in oder sind beide Stellvertreter/innen ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 oder eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

§ 4. Der Gesamtkirchliche Ausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass er/sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.

b) Er ist verantwortlich für die Wahrnehmung der kirchlichen Beteiligung an Studien und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen.

c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des Konfirmandenunterrichts, soweit sie den Religionsunterricht berühren, und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.

d) Er berichtet regelmäßig der Kirchensynode über seine Arbeit.

§ 5. (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss trägt die Verantwortung für die kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht. Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.

(2) Die kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses, durch einen Propst/eine Pröpstin oder eine/n Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes. Bei der Einsichtnahme kann der/die Betroffene eine/n Religionslehrer/in seines/ihrer Vertrauens hinzuziehen.

§ 6. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7. Der Gesamtkirchliche Ausschuss bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät ihn/sie bei dringenden Entscheidungen.

**Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evang. Religionsunterricht
der öffentlichen und privaten Schulen
Bek. vom 8. April 1954 (ABl. EKHN 1954 S. 30)**

Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht ordnet gemäß § 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 17. März 1949 betr. die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht¹ die ihm übertragene Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wie folgt:

A. Aufgabe der kirchlichen Einsicht

1. Die kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen geschieht gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie dient

- a) der rechten Verkündigung des Evangeliums in der Unterweisung der Jugend;
- b) der Verbundenheit, die Eltern, Kinder, Lehrer und Pfarrer als Glieder der Kirche Jesu Christi eint;
- c) der sachlichen Klärung und Förderung aller Aufgaben, die Kirche und Schule in der evangelischen Unterweisung gemeinsam zu lösen haben;
- d) in besonderen Fällen der Klärung von Fragen, die Lehre und Ordnung der Kirche angehen.

2. Die kirchliche Einsicht in den Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen geschieht in brüderlicher Weise und erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen² und Art. 34 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz³ und der sich darauf gründenden Gesetze und Erlasse.

B. Durchführung der Einsicht

I. Allgemeiner Besuch des Religionsunterrichts

1. Die allgemeine Einsicht in den Religionsunterricht wird im Auftrage des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht ausgeübt:

- a) durch den Schulreferenten oder ein anderes beauftragtes Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses innerhalb der Gesamtkirche;
- b) durch den Propst oder den Inhaber eines Katechetischen Amtes innerhalb seines Bezirkes;
- c) durch Vertrauenslehrer, die der jeweilige Gesamtkirchliche Ausschuss spätestens zwei Jahre nach seinem Zusammentritt beruft.

2. Für die unter c) genannten Vertrauensleute steht den Dekanats-Arbeitsgemeinschaften ein Vorschlagsrecht zu. Die zuständigen Dekanatssynodalvorstände sind zu den Vorschlägen zu hören. Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht holt die Zustimmung der zu Berufenden ein. Er teilt den zuständigen Regierungsstellen die Namen der Berufenen mit.

3. Bei dem Besuch soll der Einsichtnehmende nicht nur den Unterricht anhören, sondern auch Gelegenheit nehmen, mit den Schülern und dem Lehrer ins Gespräch zu kommen. Dabei soll aber jeder Anschein einer Korrektur oder Beaufsichtigung bei Lehrern und Schülern vermieden werden.

4. Die Tätigkeit der Beauftragten untersteht hinsichtlich der übernommenen kirchlichen Einsicht dem Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht. Alljährlich am Schlusse des Schuljahres wird dem Gesamtkirchlichen Ausschuss ein Bericht über den Stand der evangelischen Unterweisung in den Auftragsgebieten gegeben. Wenn besondere Umstände es erforderlich machen, erfolgt Einzelbericht an den Gesamtkirchlichen Ausschuss

II. Besuch des Religionsunterrichtes aus besonderem Anlass

1. Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht liegt es ob, für den Besuch des Religionsunterrichts eines Lehrers zu sorgen, wenn dafür besondere Anlässe vorliegen (wie z. B. Schutz des Lehrers gegenüber Gerüchten und Verdächtigungen, welche die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in Frage stellen könnten; Wahrung von Lehre und Ordnung der Kirche).

2. Förmliche Beschwerden gegen einen Religionslehrer in Sachen Lehre oder Ordnung der Kirche behandelt der Gesamtkirchliche Ausschuss beschließend nur in seinen Vollsitzungen.

Der Geschäftsführende Ausschuss kann vorbereitende Maßnahmen veranlassen (Rückfragen bei der Beschwerdeführung, bei dem zuständigen Inhaber eines katechetischen Amtes, dem zuständigen Propst usw.).

3. Wird eine förmliche Untersuchung mit einem Unterrichtsbesuch oder mit Vernehmungen für notwendig erachtet, so erteilt der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht ausdrücklichen Auftrag an die ausführenden Personen aus seiner Mitte und gegebenenfalls an Beauftragte aus dem Personenkreis nach § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 17. März 1949. Die Zuziehung eines Religionslehrers aus dem betreffenden Dekanat ist immer anzustreben.

4. Die vorliegende Beschwerde und der beabsichtigte Unterrichtsbesuch werden dem Lehrer (der Lehrerin) auf dem Dienstwege über die Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Im Anschluss an den Besuch findet eine Besprechung über die Beschwerde und die dazu gemachten Feststellungen statt.

5. Nach Klärung des Sachverhalts fasst der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht Beschluss über etwa zu ergreifende Maßnahmen. Gegebenenfalls stellt er Antrag an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zur Ausführung des Erforderlichen gemäß der Landesverfassung.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Jeder Besuch des Religionsunterrichts ist 14 Tage vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Schulaufsichtsbehörde, die für die zu besuchende Schule zuständig ist, anzuzeigen. Dabei sind die Namen der Beauftragten und gegebenenfalls der besondere Anlass für den Besuch mitzuteilen.

Die Ordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region
der Religionspädagogischen Ämter

(vom 25. Juni 2002, Abl. EKHN 12/2002 – D 1205 B -)

Aufgrund von Art. 48 Absatz 2 n KO beschließt die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung:

§ 1 Arbeitsformen

(1) Die Religionspädagogische Arbeit im Bereich eines Religionspädagogischen Amtes in den Regionen wird insbesondere gefördert durch

- a) Arbeitsgemeinschaften für Religionsunterricht
- b) Arbeitsgemeinschaften für Schulseelsorge
- c) Projektgruppen
- d) Dekanatskonferenzen
- e) Fachkonferenzen und Projektgruppen an Schulen

(2) Zur Leitung und/oder Unterstützung der unter Absatz 1 genannten Gruppen arbeitet der Studienleiter/die Studienleiterin zusammen mit:

- Dekanatsbeauftragten
- Leiterinnen/Leitern von Arbeitsgemeinschaften
- Leiterinnen/Leitern von Projektgruppen oder Moderatorinnen/Moderatoren
- Religionspädagogischen Beraterinnen/Beratern
- Leiterinnen/Leitern der Fachkonferenzen und Projektgruppen auf Seiten der Schule

Die religionspädagogische Arbeit in der Region wird durch die Studienleiterin/den Studienleiter verantwortet und koordiniert. Die Studienleiterin/der Studienleiter lädt regelmäßig mindestens alle zwei Jahre zum Austausch und zur Abstimmung mit den religionspädagogischen Tätigkeiten in der Region ein.

§ 2 Unterstützung durch die Dekanate

(1) Die Dekanate unterstützen die religionspädagogische Arbeit in ihrem Bereich und verantworten diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit.

(2) Lehrkräfte für den Religionsunterricht sind eingeladen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften für den evang. Religionsunterricht werden in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Studienleiterin/Studienleiter eingerichtet. Die Dekanate sind zu informieren.

(4) Zu den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften sind einzuladen:

- a) Religionslehrerinnen/Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen.
- b) Pfarrerinnen/Pfarrer und andere in diesem Arbeitsfeld Tätige.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft benennt eine Leiterin/einen Leiter für eine verabredete Dauer.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften fördern die Zusammenarbeit auf religionspädagogischem Gebiet, die Zusammenarbeit von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften sowie die Fortbildung der Lehrerinnen/Lehrer und Pfarrerinnen/Pfarrer. Sie ermöglichen einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Die Arbeitsgemeinschaften können Vorschläge für die Aufstellung der Wahlliste für den Gesamtkirchlichen Ausschuss ausschreiben und an das Religionspädagogische Amt richten.

(7) Die Studienleiterin/der Studienleiter ist zu jeder Sitzung einzuladen.

(8) Dekanatsbeauftragte

Die Dekanatssynoden wählen zur Koordination und Verbindung von schulischer und kirchlicher Religionspädagogischer Arbeit eine/n Dekanatsbeauftragte/n. Die Dekanatsbeauftragten werden im Rahmen der Öffnung von Schule/Gemeinde und Dekanat tätig. Sie können einzelne Projekte begleiten und nehmen an Veranstaltungen des Religionspädagogischen Amtes, insbesondere den Besprechungen zur Information und Koordination teil. Studienleiter/innen und Dekanatsbeauftragte/r berichten regelmäßig über die religionspädagogische Arbeit in der Dekanatssynode.

§ 3 Kostentragung

Die Dekanate stellen die erforderlichen Mittel für die Sach-, Tagungs- und Reisekosten der kirchlichen Arbeitsgruppen zur Verfügung, soweit es sich um Veranstaltungen eines oder mehrerer Dekanate handelt oder eine finanzielle Förderung vereinbart wird. Die Kostenerstattung für die ehrenamtlichen Leiter/ Leiterinnen von Arbeitsgemeinschaften bzw. Moderatoren/ innen wird nach den Grundsätzen der Auslagererstattung für ehrenamtliche Arbeit in der EKHN vorgenommen.

§ 4 Religionspädagogische Berater/innen

Religionspädagogische Berater/innen werden zur Einzelberatung und befristeten Begleitung von Lehrkräften im religionspädagogischen Feld eingesetzt. Sie werden in der Region auf Anfrage von Lehrkräften oder auf Ersuchen des/der Studienleiters/in tätig. Die Beratungstätigkeit erfolgt im Benehmen mit dem/der zuständigen Studienleiter/in und dem religionspädagogischen Studienzentrum Schönberg.

§ 5 Dozentinnen und Dozenten des RPZ

Die Dozentinnen und Dozenten des RPZ arbeiten in der Region mit. Näheres über das Zusammenwirken mit den religionspädagogischen Ämtern regelt eine Vereinbarung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsverordnung tritt zum 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht vom 10. März 1975, Amtsblatt EKHN 1975, Seite 78, außer Kraft.

Darmstadt, den 25. Juni 2002
Ev. Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. S t e i n a c k e r

Hinweise zur Professionalisierung von Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) mit hauptamtlichem Gestellungsvertrag im Schuldienst des Landes Hessen
Merkblatt - Stand: April 2007

1. Erstmals mit einem hauptamtlichen Gestellungsvertrag beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen ein Jahr lang als Gäste an **Veranstaltungen des Studienseminars** für die Schulform teil, an welcher der Einsatz erfolgt und das für die Region der Einsatzschule zuständig ist.
2. Die **Professionalisierungsphase** beginnt in der Regel am 1. August oder 1. Februar.
3. Zeitgleich beginnen die verpflichtenden monatlichen **Begleitveranstaltungen des RPZ Schönberg**.
4. Vor Beginn der Professionalisierung vereinbart die Leiterin/der Leiter des zuständigen Religionspädagogischen Amtes mit folgenden Personen die beabsichtigte Maßnahme und informiert über deren **Rahmenbedingungen** und rechtliche Grundlagen:
 - 4.1. Der Leiterin / dem Leiter der Einsatzschule
 - 4.2. Der Leiterin / dem Leiter des für die Einsatzschule zuständigen Studienseminars
5. Vor Beginn der Professionalisierung erfasst der/die Leiter/in des Religionspädagogischen Amtes den konkreten religionspädagogischen **Aus-, Fort- und Weiterbildungsstand** des Pfarrers/der Pfarrerin, ggf. mit Hilfe eines seminareigenen Erfassungsbogens.
6. Der Leiter/die Leiterin des Religionspädagogischen Amtes führt anschließend Gespräche unter Teilnahme der Schulpfarrerin / des Schulpfarrers zur **Festlegung der konkreten Einsatzmodalitäten nach Ziffer 7**, insbesondere über
 - die Auswahl der zu belegenden Module
 - die Anzahl der Unterrichtsbesuche
 - Ermöglichung von Hospitationen des Pfarrers/der Pfarrerin
 - Umfang der abschließenden Unterrichtseinheit und deren Dokumentation.
7. Für die **Moduleilnahme** gelten folgende **Regelungen**:
 - Die Beratung und Begleitung des Pfarrers bzw. der Pfarrerin übernimmt der/die Modulverantwortliche für die Module PbU.
 - Verbindlichkeit des „Workloads“
 - I.d.R. verbindliche Belegung der beiden Module „Lernprozesse im Unterricht der Fachrichtung selbständig und transparent gestalten“ (PbU)
 - Im Bedarfsfall Belegung anderer Module
 - Mindestens ein Modul PbU bleibt verpflichtend
 - Mindestens 1 Unterrichtsbesuch je Modul durch den/die Ausbilder/in
8. Im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres nach Dienstantritt als Schulpfarrerin/Schulpfarrer erarbeitet die Pfarrerin/der Pfarrer in Absprache mit der Ausbilderin/dem Ausbilder eine abschließende **mehrstündige Unterrichtsreihe**.
9. Für die Dauer des ersten Dienstjahres als Schulpfarrerin/Schulpfarrer erfolgt eine **Unterrichtsentlastung** im Umfang einer 0,25 Stelle, um die Teilnahme an der Professionalisierung zu ermöglichen. Während der Professionalisierungsphase ist der/die Pfarrer/in von zusätzlichen dienstlichen Tätigkeiten wie Vertretungsstunden etc. so weit wie möglich zu entlasten. Dies gilt insbesondere für Schulpfarrstellen, die bereits mit einem Schulseelsorgeauftrag versehen sind.
10. Der Pfarrer / die Pfarrerin kann den / die Schulleiter/in darum bitten, einen **Mentor / eine Mentorin** mit dessen / deren Zustimmung zu benennen, die den/die Pfarrer/in während der Professionalisierung begleitet und berät.
11. Kurz vor Ende der Professionalisierungsmaßnahme lädt der/die Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes den/die Ausbildungsleiter/in der besuchten Module, den/die Schulpfarrer/in sowie den/die Leiter/in der Schule und des Studienseminars

zu einem abschließenden **Auswertungs- und Beratungsgespräch** über die erfolgte Professionalisierung ein.

12. In dem Beratungsgespräch sollen folgende Bereiche der Professionalisierung hinsichtlich erreichter Ziele, beobachtbarer Defizite und empfohlener Konsequenzen Beachtung finden:

10.1 Unterrichtskompetenz der Pfarrerin / des Pfarrers

10.1.1 Förderung der Schüleraktivität / des selbständigen Lernens

10.1.2 Angemessenheit der Leistungsanforderungen

10.1.3 Methodenvielfalt

10.1.4 Medieneinsatz

10.2. Rollenwahrnehmung der Pfarrerin / des Pfarrers

10.2.1 Lehrer-Schüler-Interaktion

10.2.2 Wahrnehmung der Rolle als Schulpfarrer / in

10.2.3 Orientierung im Schulalltag

10.3 Aspekte des Professionalisierungsprozesses

10.3.1 Studienseminar

10.3.1.1 PbU-Module

10.3.1.2 Ggf. sonstige Module

10.3.2 Schule

10.3.2.1 Unterrichtseinsatz

10.3.2.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

10.3.3 Religionspädagogisches Amt

10.3.4 Rahmenbedingungen / Struktur der Professionalisierung

13. Der/die Studienleiter/in erstellt ein **Ergebnisprotokoll** über die wesentlichen Aspekte des Beratungsgesprächs, das von den Teilnehmenden gegenzuzeichnen und in die Personalakte aufzunehmen ist. Die übrigen Teilnehmenden können dem Protokoll ggf. eigene Anmerkungen hinzufügen.

14. Der/die Studienleiter/in händigt dem/der Pfarrer/in eine **Bescheinigung** über die erfolgreiche Teilnahme an der Professionalisierungsmaßnahme aus.

15. Wird zum Abschluss der Professionalisierung noch **weiterer Fortbildungsbedarf** festgestellt, legt der/die Studienleiter/in in Absprache mit der dem/der Pfarrer/in Fortbildungsmaßnahmen fest.

16. Konnten nach Feststellung des Studienleiters/der Studienleiterin die **Defizite** durch die Fortbildungsmaßnahmen nicht beseitigt werden, wird der hauptamtliche Gestellungsvertrag aufgehoben.

Das Referat „Bildung und Religionsunterricht“ der EKHN lädt in regelmäßigen Abständen Vertreter/innen von RPA, RPZ und Studienseminaren zur Auswertung der Professionalisierungsmaßnahme ein mit dem Ziel, diese Maßnahme zu optimieren.

17. In zu vereinbarenden Zeitabständen finden **Auswertungsgespräche** zwischen Vertreter/innen des **Hessischen Kultusministeriums**, der Studienseminare, des Religionspädagogischen Amtes und des Referates „Kirchliche Bildung“ der EKHN statt.

18. Für den **Versicherungsschutz** ist die EKHN zuständig.

19. Die dem Land Hessen durch die Maßnahme zusätzlich entstehenden **Kosten** trägt die EKHN, z.B.:

- Entlastung der Ausbilder/innen
- Fahrtkosten.

**Leitsätze für Pfarrerinnen/Pfarrer, Pfarrvikarinnen/ Pfarrvikare
in der EKHN mit hauptberuflichem Gestellungsvertrag
im Schuldienst und für Schulseelsorge**

Vom 15. Juni 1999 (ABl. 2000 Nr. 2),
geändert am 16. Februar 2006 (ABl. 2006 S. 120)

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Art. 48 Abs. 2 n der Kirchenordnung am 15. Juni 1999 folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Dienstauftrag einer Pfarrerin/eines Pfarrers in der Schule. (1) Die hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrerinnen/Pfarrer geschieht im Rahmen kirchlicher Mitverantwortung für die öffentliche Schule¹.

(2) Der Dienstauftrag einer Pfarrerin/eines Pfarrers im Gestellungsvertrag umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts im Umfang der geltenden Pflichtstundenzahl.
2. Die Übernahme von Schulgottesdiensten im Zusammenwirken mit den anderen Religionslehrkräften und mit der Schulgemeinde.

(3) Erwartet werden die Wahrnehmung pastoraltheologischer Aufgaben in der Schule sowie die Zusammenarbeit mit den Trägern kirchlicher Bildungsarbeit im Nachbarschaftsbereich der Schule bzw. im Dekanat.

(4) Schulbezogene Aufgaben haben Vorrang vor außerschulischen Dienstgeschäften.

§ 2. Dienstliche Stellung als Lehrkraft. (1) Der Abschluss hauptberuflicher Gestellungsverträge für Pfarrerinnen/Pfarrer erfolgt im Land Hessen gem. der Vereinbarung über die Gestellung von evangelischen Religionslehrern² und in Rheinland-Pfalz gem. der Vereinbarung über den Abschluss von Gestellungsverträgen für Religionslehrern. Die Pfarrerin/der Pfarrer im Schuldienst bleibt im kirchlichen Dienstverhältnis; er/sie tritt nicht in ein Anstellungsverhältnis zum Lande ein.

(2) Die dienstlichen Pflichten und Rechte entsprechen denen einer vergleichbaren staatlichen Lehrkraft nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen. Die Pfarrerin/der Pfarrer unterliegt der Weisungsbefugnis der Schulleiterin/des Schulleiters, soweit nicht durch das kirchliche Dienstverhältnis andere Zuständigkeiten gegeben sind.

(3) Als eine nicht in einem staatlichen Anstellungsverhältnis stehende Lehrkraft wird die Pfarrerin/der Pfarrer nicht durch den Personalrat vertreten.

§ 3. Kirchliches Dienstverhältnis. (1) Das kirchliche Dienstverhältnis einer Pfarrerin/eines Pfarrers im hauptberuflichen Gestellungsvertrag entspricht dem einer Pfarrerin/eines Pfarrers im übergemeindlichen Dienst. Die kirchlichen dienstrechtlichen Bestimmungen bleiben gültig, sofern sie nicht mit den vertraglich verbindlich benannten Schulrechtsnormen und mit dem hauptberuflichen Gestellungsvertrag im übrigen kollidieren.

(2) Die kirchliche Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Studienleiterin/dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes. Zur Dienstpflicht gehört die Teilnahme an Dienstbesprechungen unter Leitung der Studienleiterin/des Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes.

(3) Bei Dienstantritt in der Schule stellt sich die Pfarrerin/der Pfarrer der Dekanin/dem Dekan, der/dem Vorsitzenden der Dekanatsynode und der Pröpstin/dem Propst des Dienstortes persönlich vor.

(4) Die Pfarrerin/der Pfarrer soll die kirchliche Mitverantwortung für die schulische Bildung und Erziehung im Dekanat stärken.

§ 4. Erteilung des Dienstauftrages für Religionsunterricht.

(1) Der Dienstauftrag zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht umfasst mindestens die Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden und kann mit einem weiteren Dienstauftrag verbunden sein.

(2) Bewerber/innen für den Schuldienst sollen über Unterrichtserfahrung in der vorgesehenen Schulform verfügen oder eine besondere religionspädagogische Qualifikation vorweisen.

(3) Vor Abschluss eines hauptberuflichen Gestellungsvertrages findet ein Vorgespräch der Bewerberin/des Bewerbers bei der Schulleitung, in der Regel verbunden mit einem Unterrichtsbesuch, statt. Die Verhandlungen mit Schule und Schulamt bzw. Bezirksregierung werden von der Studienleiterin/dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes geführt.

(4) Während des ersten Jahres im Schuldienst nimmt die Pfarrerin/der Pfarrer an einer schulischen Professionalisierungsmaßnahme teil, die vom Religionspädagogischen Studienzentrum und den staatlichen Studienseminaren nach Absprache mit dem Religionspädagogischen Amt durchgeführt wird. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung entscheidet die Kirchenleitung.

(5) Unbeschadet des grundsätzlich unbefristet abgeschlossenen Gestellungsvertrages mit dem jeweiligen Land erteilt die Kirchenleitung den Dienstauftrag in der Regel für fünf Jahre. Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist führt die Studienleiterin/der Studienleiter mit der Pfarrerin/dem Pfarrer ein Personalgespräch und klärt, ob der Dienstauftrag verlängert werden soll.

§ 5. Erteilung des Dienstauftrages Schulseelsorge. (1) Zur Förderung von schulbezogener evangelischer Jugendarbeit kann in besonderen Fällen ein kirchlich finanzierter Dienstauftrag für Schulseelsorge erteilt werden. Er umfasst in der Regel ein Viertel des Stundendeputats einer hauptberuflichen Lehrkraft.

(2) Vor Erteilung des Dienstauftrages sind folgende Aspekte zu prüfen:

a) erkennbare und beschreibbare seelsorgerliche Herausforderungen im religiösen, bildungsmäßigen und sozialen Bereich einer Schule und ihres Umfeldes;

b) Abstimmung mit Schulprofil bzw. Schulprogramm;

c) Grundversorgung der Schule mit Religionsunterricht;

d) Raumangebot für Schulseelsorge;

e) Kooperationsmöglichkeiten mit der Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden und Dekanat, auch im Blick auf Räume und technische Möglichkeiten. Die Studienleiterin/der Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes stellt das Einverständnis mit Schule, Dekanat und Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung her.

(3) Zum Dienstauftrag Schulseelsorge gehören insbesondere die qualifizierte seelsorgerliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulgemeinde, Beratungsgespräche, Bildungs- und Freizeitangebote, die Mitgestaltung der Schule als Lebensraum und die Vernetzung mit dem kirchlichen/sozialen Umfeld. Näheres regelt die Dienstanweisung.

(4) Schulseelsorge ist einerseits im Rechtsraum von Schule angesiedelt und bedarf deshalb der Abstimmung mit der jeweiligen Schule. Als kirchlich verantwortetes Handlungsfeld ist sie andererseits der Evangelischen Jugendhilfe gem. Kinder- und Jugendhilferecht zugeordnet und arbeitet mit der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat zusammen.

(5) Die Inhaberin/der Inhaber einer Stelle mit Schulseelsorge ist innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt zu einer berufsbegleitenden Weiterbildung verpflichtet, die das Religionspädagogische Studienzentrum in Kooperation mit dem Fachbereich Kinder und Jugendarbeit, dem Zentrum Bildung und dem Zentrum Bildung für Seelsorge und Beratung der EKHN anbietet. Zu den Dienstplichten gehört ferner die Teilnahme an den Dienstbesprechungen „Schulseelsorge“ mit den Studienleiterinnen und Studienleitern der Religionspädagogischen Ämter sowie dem zuständigen Referat der Kirchenverwaltung.

(6) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Studienleiterin/dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes. Jeweils zum Schuljahresende erstellt die Schulseelsorgerin/der Schulseelsorger einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Schuljahr. Die Fachberatung und Mittelvergabe liegt beim Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung.

§ 6. Versicherungsschutz. (1) im schulischen Betrieb und bei von der Schule verantworteten Veranstaltungen sind die Pfarrerinnen/ Pfarrer ebenso versichert wie vergleichbare staatliche Lehrerinnen/Lehrer.

(2) Maßnahmen, die nicht als schulische Veranstaltungen gelten, sondern als kirchlich/seelsorgerliche Veranstaltungen geplant sind, müssen vorab beim Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung angemeldet werden, damit kirchlicher Versicherungsschutz besteht.

(3) Auf die jeweils geltende Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN mit den Bestimmungen über die Jugendvertretung im Dekanat wird hingewiesen.

Ergänzende Hinweise zur Beurlaubung in besonderen Fällen

- Grundsätzlich gelten dieselben Urlaubsregelungen wie für staatliche Lehrkräfte.
- Das Recht der Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN auf einen dreimonatigen Studienurlaub nach jeweils 10 aktiven Dienstjahren gilt nicht für Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer.
- Es besteht eine **Pflicht zur Teilnahme** an mehrtägigen **Pastoralkollegs** (auf Einladung des Propstes bzw. der Pröpstin), an (meist halbtägigen) **Dekanatskonferenzen** (auf Einladung des Dekans bzw. der Dekanin) sowie an (meist halbtägigen) **Dienstversammlungen** (auf Einladung des Religionspädagogischen Amtes). Die mit Schulseelsorge Beauftragten müssen an der jährlichen, meist zweitägigen, **zentralen Dienstversammlung „Schulseelsorge“** teilnehmen.
- Beurlaubungsanträge werden auch für diese Fälle direkt bei dem/der Schulleiter/in eingereicht. Der Antrag kann auch über das Religionspädagogische Amt zur Unterstützung und Weiterleitung an die Schulleitung eingereicht werden, insbesondere dann, wenn es sich um eine Kollision von staatlichen und kirchlichen Pflichten handelt.

**Aufnahme in die Interessiertenliste für einen hauptamtlichen Gestellungsvertrag als
„Schulpfarrerin“ bzw. „Schulpfarrer“
Merkblatt – Stand: August 2009**

1. Ein hauptamtlicher Gestellungsvertrag zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts („Schulpfarrstelle“) wird nur an Pfarrerinnen und Pfarrer (also nicht an Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare) der EKHN vergeben, die von der Kirchenleitung in die entsprechende Interessiertenliste aufgenommen worden sind.
2. Die Aufnahme in die Interessiertenliste wird formlos beim regional zuständigen Religionspädagogischen Amt auf dem Dienstweg beantragt.
3. Die Studienleiterin / der Studienleiter vereinbart mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Besuch im Religions- (oder Konfirmanden-) Unterricht, an dem auch die Schulleiterin bzw. der Schulleiter teilnehmen kann.
4. Der/die Antragsteller/in legt einen tabellarischen Entwurf der Unterrichtsstunde vor, aus dem die beabsichtigten Unterrichtsschritte (Phasen, Medien, Arbeitsaufträge, Methoden) ersichtlich sind.
5. Über den Unterrichtsbesuch und das anschließende Auswertungsgespräch fertigt der/die Studienleiter/in einen Bericht an, aus dem die religionspädagogische Qualifikation des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, insbesondere für eine hauptamtliche Tätigkeit als Religionslehrkraft an einer weiterführenden Schule, deutlich werden soll. Zu dem Bericht gehören auch Angaben zu angestrebten Einsatzorten, Schulformen, Einsatzterminen usw.
6. Der/die Interessent/in erhält den Wortlaut des Berichts vor dessen Weiterleitung an die Kirchenverwaltung zur Kenntnisnahme.
7. Aufgrund der religionspädagogischen Stellungnahme entscheidet die Kirchenleitung über den Aufnahmeantrag in die Interessiertenliste. Der/die Antragsteller/in wird über die Entscheidung der Kirchenleitung zeitnah informiert.
8. Die Beauftragung zur hauptamtlichen Erteilung von evangelischem Religionsunterricht erfolgt auf Vorschlag der Studienleiterin bzw. des Studienleiters des regionalen Religionspädagogischen Amtes, in dessen Bereich die betreffende Schule liegt. Es empfiehlt sich deshalb eine frühzeitige formlose Bewerbung bei den in Frage kommenden Religionspädagogischen Ämtern.
9. Voraussetzung für eine Beauftragung ist, neben dem Fachbedarf und den freien Stellenkapazitäten einer Schule, das Vorhandensein ausreichender Finanzierungsmittel in dem entsprechenden Etat des zuständigen Staatlichen Schulamtes. Diese Finanzmittel können nicht mit staatlichen Lehrerstellen aus dem Landeshaushalt verrechnet werden, sind also prinzipiell begrenzt und stehen auch für die staatliche Refinanzierung der Pflichtstunden von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zur Verfügung.
10. Der Beauftragung gehen Abstimmungsgespräche zwischen Schule, Staatlichem Schulamt, Dekanat, Kirchenverwaltung und Religionspädagogischem Amt voraus. Die in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel zu einem Vorstellungsgespräch mit der Schulleitung gebeten.
11. Eine Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht an zwei verschiedenen, nicht zu weit voneinander entfernt liegenden Schulen ist, zumindest vorübergehend, möglich.
12. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Übertragung eines Dienstauftrages oder auf Berücksichtigung der Interessenbekundung, weder in einer bestimmten Reihenfolge noch innerhalb einer bestimmten Frist, da es sich bei der Interessiertenliste nicht um eine Rangliste und bei der Auswahl eines Bewerbers/einer Bewerberin nicht um ein förmliches Bewerbungsverfahren handelt.

Evangelische Schulseelsorge

Was ist Evangelische Schulseelsorge?

Evangelische Schulseelsorge ist Dienst der Kirche an allen Menschen im Lebensraum Schule. Sie geschieht ehrenamtlich durch Religionslehrerinnen und –lehrer oder im Rahmen eines Dienstauftrags durch Schulpfarrerinnen und –pfarrer in Trägerschaft der evangelischen Kirchen. Damit spricht evangelische Schulseelsorge Kinder und Jugendliche an dem Ort an, wo diese inzwischen einen großen Teil ihres Alltags verbringen: in der Schule.

Warum Evangelische Schulseelsorge?

Für viele Jugendliche ist Schule zu einem zentralen Lebensort geworden. Hier bildet sich in hohem Maße das Sozialverhalten, finden die Jugendlichen ihre Freundinnen und Freunde: Probleme in den Familien, drohende Arbeitslosigkeit, Leistungsdruck, Konkurrenz, Armut und alle dazu gehörenden Such- und Fluchtbewegungen machen schon längst nicht mehr vor dem Schultor halt. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau stellt sich diesen Anforderungen an Bildung und Erziehung, trägt Verantwortung mit und reagiert auf diese Situation in vielfältiger Form. Evangelische Schulseelsorge begleitet Kinder und Jugendliche in ihrem Lebensalltag und bietet Unterstützung zu einem gelingenden Leben an. Sie ist Mitgestaltung von Schule als Lebensraum. Sie fördert das gelingende Miteinander aller am Schulleben Beteiligten.

Arbeitsschwerpunkte von Evangelischer Schulseelsorge

Zu Evangelischer Schulseelsorge gehören **insbesondere die qualifizierte seelsorgerliche Begleitung und Beratung** der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulgemeinde.

Ein zweiter Schwerpunkt Evangelischer Schulseelsorge besteht in **Bildungs- und Freizeitangeboten und die Mitgestaltung der Schule als Lebensraum**. Diese Angebote sind ebenfalls „Zeit-Räume“ für Evangelische Schulseelsorge.

Den dritten Schwerpunkt der Arbeit bildet **die Vernetzung mit dem kirchlichen/sozialen Umfeld**. Dabei kann Evangelische Schulseelsorge nicht alles selbst leisten: Sie ist weder Therapie noch Sozialarbeit und bedarf daher der professionellen Unterstützung. Entsprechend ihres Auftrages ist Evangelische Schulseelsorge im Rechtsraum von Schule angesiedelt und bedarf deshalb der Abstimmung mit der jeweiligen Schule.

Zu beachten ist, dass die Religionslehrerinnen und –lehrer im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht das gesamte Spektrum der Angebote abbilden können. Wegen der geringeren Entlastung gegenüber den Schulpfarrerinnen und –pfarrern mit dem Dienstauftrag Schulseelsorge (in der Regel ein Viertel einer Stelle) sind die konkreten Schwerpunkte der Arbeit jeweils zu vereinbaren.

Versicherungsschutz

Im schulischen Betrieb und bei von der Schule verantworteten Veranstaltungen sind der Schulseelsorger/ die Schulseelsorgerin automatisch versichert. Maßnahmen, die nicht als schulische Veranstaltung gelten, sondern als kirchliche Veranstaltungen geplant sind, müssen vorab beim Fachbereich für Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung, Erbacher Straße 17, 64287 Darmstadt, Telefon 06151/6690100, angemeldet werden, damit kirchlicher Versicherungsschutz besteht.

**Schulseelsorge der EKHN
(Kurzprofil)**

Schulseelsorge ist

- Dienst der Kirche an allen Menschen im Lebensraum Schule in Trägerschaft der evangelischen Kirchen, in ökumenischer Ausrichtung
- Mitgestaltung von Schule als Lebensraum
- Integraler Bestandteil des Schulprogramms

Arbeitsprinzip:

- Kooperation / Vernetzung mit schulischem (kirchlichem und staatlichem) Umfeld, schulischen Beratungsangeboten / Beratungslehrer/innen, Dekanatsjugendreferent/in, kirchlicher und staatlicher Jugendarbeit, staatlichen Beratungseinrichtungen und Religionspädagogischem Amt
- Beratungsgespräche, Bildungs- und Freizeitangebote, geistliche Angebote, z.B.:
- Gestaltung von Schulanfangs- und Abschlussgottesdiensten
- Meditationsangebote
- Reflexionstagungen / Tage der Orientierung
- Offene Kommunikation (Schülercafé, Teestube)
- Fächerübergreifende Projekte
- Konfliktlösungsangebote („Streitschlichter“)
- Beratung für Schüler/innen und Lehrer/innen
- Erlebnispädagogische Angebote
- Kulturelle und spielpädagogische Angebote

Ziel:

Förderung des gelingenden Miteinanders aller am Schulleben Beteiligten durch Angebote zur Orientierung und Persönlichkeitsentwicklung unter ganzheitlichem Aspekt in einer zunehmend brüchiger werdenden sozialen und familiären Realität.

Rahmen:

- Angebot „Schulseelsorge“ der EKHN (Konzept und Finanzierung) seit ca. 1990
- Personell wahrgenommen im Umfang einer viertel Stelle durch hauptamtliche Schulpfarrer/innen, die an der betreffenden Schule Religion unterrichten / persönliche Anbindung an die Schüler/innen (zzt. ca. 50 Beauftragungen)
- Auch staatliche Religionslehrkräfte können mit Schulseelsorge beauftragt werden (ggf. Entlastung aus dem schulischen Stundendeputat)
- Qualifizierung für Schulpfarrer/innen und Lehrkräfte durch eine Zusatzausbildung (Fachstelle Kinder- und Jugendarbeit der EKHN und Religionspädagogisches Zentrum Schönberg)
- Verbindliche Teilnahme an Herbstkonferenz „Schulseelsorge“ (2 Tage).

Antrag auf Einrichtung von Schulseelsorge:

- durch Schulleitung, Fachkonferenz Religion, Religionspädagogisches Amt, Kirchengemeinde, Dekanat
- Entscheidung durch Kirchenleitung, nach Anhörung von Religionspädagogischem Amt, Landesschülerpfarrer/in und Dekanat
- Dienst- und Fachaufsicht: Religionspädagogisches Amt (Studienleiter/in)
- Fachberatung und Finanzierung (z.B. Einrichtung des „Seelsorgeraums“, Bezuschussung von Tagungen...): Fachstelle Kinder- und Jugendarbeit der EKHN / Landesschülerpfarrer/in

Kriterien für die Einrichtung von Schulseelsorge:

- Religiöse, bildungsmäßige und soziale Herausforderungen / Problemlagen in Schule und schulischem Umfeld
- Spezifische Probleme im Einzugsbereich der Schule
- Einstellung der Schule zu Problemlagen und kirchlichem Angebot
- Grundversorgung mit Religionsunterricht
- Raumangebot (eigener Raum erforderlich).
- Anteilige Stundenentlastung aus schulischen/staatlichen Mitteln (min. 2 Wochenstd.)

Tage der Orientierung / Reflexionstage
(Merkblatt – Stand: Juni 2007)

Zielsetzungen für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler:

- sich in der Unübersichtlichkeit des Lebens orientieren
- einen eigenen Standpunkt finden
- sich über persönliche, gesellschaftliche und religiöse Werte klar werden
- sich mit religiös-ethischen Themen auseinandersetzen
- eigene Handlungsmöglichkeiten erarbeiten
- einen Zugang zu Religion und Spiritualität finden.

Im Schulalltag und auch im Religionsunterricht fehlen häufig Zeit und Ruhe, um bestimmte Gedanken und Erfahrungen zu vertiefen und zu reflektieren oder gar um Rat und Begleitung in Krisen- und Drucksituationen zu finden. Seit vielen Jahren haben sich daher die „Tage der Orientierung/Reflexionstage“ bestens als eine Arbeitsform neben dem Unterricht bewährt.

Einzelheiten zu diesem Angebot der außerschulischen kirchlichen Jugendarbeit:

- Dauer: in der Regel drei Tage.
- Die Einbeziehung von Unterrichtstagen (Unterrichtsbefreiung) für Lehrkräfte und Schüler/innen ist möglich (vgl. Seite A 6)
- Die Themen orientieren sich am aktuellen Interesse der Gruppenmitglieder, z.B.: Gruppenprozesse, Konfliktverhalten, soziales Lernen, Lebensplanung, Berufsorientierung usw.
- Methodisch und atmosphärisch veränderte Arbeitsformen ohne 45-Minuten-Takt
- Chance für die Teilnehmenden, mögliche Rollenfixierungen aufzuheben.

Vorbereitung:

- Fortbildungsangebote der EKHN für Lehrkräfte zum Erwerb des Know-How für Planung und Durchführung der Orientierungstage
- Arbeitshilfe (Ordner) des Fachbereichs Kinder- und Jugendarbeit (15 Euro)
- Jahresprogramm im Internet unter www.ev-jugendarbeit-ekhn.de
- Weitere Informationen unter www.orientierungstage.de

Organisatorisches:

- EKHN-Zuschuss pro Teilnehmer/in und Tag: 5 Euro
- Als kirchliche Tagungshäuser stehen zur Verfügung:
 - **Religionspädagogisches Studienzentrum, Im Brühl 30, 61476 Kronberg**, Telefon 06173/9265-0 – Fax -190, E-Mail: info@rpz-ekhn.de; Internet: www.rpz-ekhn.de
 - **Evangelische Jugendburg Hohensolms, Burgstraße 12, 35644 Hohenahr-Hohensolms**, Tel. 06446 – 92310, Fax -6650, E-Mail: jugendburg@t-online.de, Internet: www.jugendburg.de
 - **Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst, Kirchberg 3, 64739 Höchst/Odenwald**, *besonders geeignet für Förderschulen mit körperbehinderten Schüler/innen*; Tel.: 06163 – 9330 – 0, Fax -19. E-Mail: info@kloster-hoechst.de, Internet: www.kloster-hoechst.de

Persönliche und fachliche Beratung:

- Stefanie Daube, Landesschülerpfarrerin, Tel. 06151 – 6690 – 131, E-Mail: dabue@ev-jugend.de
- Lothar Jung-Hankel, Landesschülerpfarrer, Tel. 06151 – 669 – 132, E-Mail: jung-hankel@ev-jugend.de
- Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit, Erbacher Straße 17, 64287 Darmstadt, E-Mail: zentralstelle-ekhn@ev-jugend.de, Internet: www.ev-jugendarbeit-ekhn.de

**Rahmenvereinbarung zwischen EKHN und Land Hessen über die Zusammenarbeit an
ganztagig arbeitenden Schulen**

(ABI EKHN vom 1. August 2008, S. 298-300)

Rahmenvereinbarung zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch die Hessische Kultusministerin, und
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Leiterin der Kirchenverwaltung,
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch den Vizepräsidenten,
der Evangelischen Kirche im Rheinland, vertreten durch den Vizepräsidenten und
dem Bistum Limburg, dem Bistum Mainz, dem Bistum Fulda sowie dem Erzbistum Paderborn,
vertreten durch ihre Generalvikare,

über die Zusammenarbeit

Präambel

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, die o. g. evangelischen Landeskirchen und o. g. katholischen Bistümer im Lande Hessen sind bestrebt, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in ganztagig arbeitenden Schulen in Hessen mit unterrichtsergänzenden und -erweiternden kirchlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten zu vernetzen und so eine enge Verbindung von schulischer und außerschulischer Bildung und Erziehung zum Wohl von Schülerinnen und Schülern zu verankern.

Die Kooperation zwischen ganztagig arbeitenden Schulen in Hessen und den evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern ist dem Ziel verpflichtet, die Aneignung von sozialer und religiöser Handlungskompetenz von Schülerinnen und Schülern zu fördern. Die Aneignung dieser Handlungskompetenzen stellt eine notwendige Grundlage für die eigenständige Formulierung von Handlungszielen und die selbstständige Entwicklung von Handlungsstrategien zur Erreichung dieser Ziele dar und ist Voraussetzung für eine erfolgreiche partizipative Integration in Gesellschaft und Beruf.

Die Kooperation zwischen den evangelischen Landeskirchen, den katholischen Bistümern und ganztagig arbeitenden Schulen soll insbesondere Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen sowie sie für Engagement zu motivieren und aktiv Mitbestimmung und Mitgestaltung in und außerhalb der Schule wahrzunehmen. Darüber hinaus sollen die Schülerinnen und Schüler in ihrer religiösen Urteilsfähigkeit weiter gefördert werden. Es ist gemeinsame Aufgabe der einzelnen Schule und der kooperierenden Kirchen und Bistümer, entsprechende Konzeptionen in die Praxis umzusetzen. Schulträger, Schulaufsicht und ggf. Trägervereine der Ganztagsangebote werden zur Unterstützung aufgerufen. Rechtlich bindend sind die zwischen dem Schulträger bzw. dem Träger der Ganztagsangebote und der jeweils kooperierenden evangelischen Kirche bzw. dem katholischen Bistum geschlossenen individuellen Verträge über Leistungen und Ziele.

Zur Realisierung entsprechender Angebote schließen das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Bistümer vorliegende Rahmenvereinbarung. Sie gibt Grundlage und Orientierung für die Kooperation von ganztagig arbeitenden Schulen mit den evangelischen Kirchen und katholischen Bistümern und soll deutlich machen, dass den evangelischen Kirchen und den katholischen Bistümern eine ihrer Kompetenz und der Qualität ihrer Arbeit entsprechende Bedeutung zugemessen wird.

A. Grundlagen der Vereinbarung

I. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den in Hessen ganztagig arbeitenden Schulen und den kirchlichen Körperschaften auf allen Ebenen.

II. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage der Richtlinie für ganztagig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hess. Schulgesetzes vom 01.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums, Ausgabe 9/04 S. 630 ff., in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „Richtlinie“).

B. Inhaltliche und organisatorische Eckpunkte

I. Die Vereinbarung bildet die Grundlage und den Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zur Gestaltung von unterrichtsergänzenden und -erweiternden Angeboten an ganztagig arbeitenden Schulen in Hessen. Vertragspartner vor Ort sind die jeweiligen Schulträger bzw. schulischen Trägervereine sowie die evangelischen Kirchen und die katholischen Bistümer sowie in Absprache mit dem Generalvikar des zuständigen Bistums bzw. mit der zuständigen Landeskirche: deren Untergliederungen, die Caritasverbände bzw. Diakonischen Werke mit den jeweils angeschlossenen Organisationen sowie die kirchlich anerkannten Verbände.

Kooperationsverträge vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module abgeschlossen werden. Die konkreten Leistungen sind in einem Kooperationsvertrag zu vereinbaren, in dem zugleich die finanziellen Leistungen, Bedingungen und kirchenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte geregelt werden. Es gelten der Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 6. Juni 2006 (Az.: II.8–549.300.000–117–) und die dazu ergangenen „Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen im ‚Ganztagsprogramm nach Maß‘“. Beide Dokumente sind dieser Rahmenvereinbarung als Anlage beigefügt und den evangelischen Kirchen und katholischen Bistümern bekannt.

II. In der Regel werden an der Schule die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Materialien zur Verfügung gestellt. Es können auch Räume und Anlagen der evangelischen Kirchen und der katholischen Bistümer oder Dritter verwendet werden (z. B. durch Anmietung), wenn sie für Schülerinnen und Schüler in zumutbarer Entfernung liegen. Die evangelischen Kirchen und die katholischen Bistümer erbringen ihre Dienstleistung in Form von unterrichtsergänzenden und -erweiternden Angeboten durch fachlich und persönlich geeignetes pädagogisches Personal. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt bei der Auswahl des Personal mit (vgl. Ziffer 4.3 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen).

III. Die vertraglich vereinbarten Kooperationsangebote zwischen jeweiligem Schulträger bzw. Trägerverein und Kirchen/Bistümern gelten als schulische Veranstaltungen. Für Schülerinnen und Schüler besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung des Landes Hessen bei der Unfallkasse Hessen. Das pädagogische Personal bleibt, soweit gegeben, im kirchlichen Dienstverhältnis und ist über die Versicherung der jeweiligen evangelischen Kirche bzw. des jeweiligen katholischen Bistums versichert. Das Personal tritt in kein Anstellungsverhältnis zum Land. Es untersteht jedoch gemäß o. g. Richtlinie dem Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters und in schulrechtlichen Belangen der staatlichen Schulaufsicht.

IV. Kooperationsverträge können beispielsweise zu folgenden, auch projektorientierten Angeboten abgeschlossen werden: - Angebote aus dem kirchenmusikalischen Bereich (z.B. Chor, Musical) - Angebote aus der katholischen und evangelischen Büchereiarbeit - Bibelkreise / Meditationsangebote

- Eine-Welt-Arbeit
- Erlebnispädagogische Angebote
- Freiwilligenarbeit, Soziales Engagement
- Geschichtswerkstatt
- Hausaufgabenbetreuung
- Kulturpädagogische Angebote: Jugendkulturtage, Musik, Theater
- Mediationsangebote, Konfliktseminare, Antiaggressionstraining
- Medienpädagogische Angebote
- Organisation von Schüler/innen-Cafés
- Präventionsangebote (z. B. zu den Themen Sucht und Schulden, Sexualpädagogik)
- Reflexionstagungen / Tage der Orientierung
- Streitschlichterprogramm (Ausbildung und Begleitung)
- Veranstaltungen zur Berufsvorbereitung

V. Unbeschadet der für die Schule geltenden Rechts und Verwaltungsvorschriften, der Anordnung der Schulaufsicht und der Beschlüsse der Lehrerkonferenzen gestaltet das pädagogische Personal das Angebot frei und in eigener pädagogischer Verantwortung in Übereinstimmung mit Lehre und Ordnung der Kirche/des Bistums.

VI. Die Kooperationsformen zur gegenseitigen Information, Planung und Konzeptentwicklung zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der evangelischen Kirchen/der katholischen Bistümer und der Schule sind vor Ort zu regeln. Anzustreben ist eine möglichst enge Einbindung in das schulische Leben.

C. Qualitätssicherung und -weiterentwicklung

I. Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und die evangelischen Landeskirchen bzw. katholischen Bistümer im Land Hessen verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätssicherung und -weiterentwicklung bei der Kooperation. Dies schließt hessenweite Fortbildungsangebote für die im Rahmen der Kooperationsbezüge tätigen Personen sowie die Evaluation der Angebote und Maßnahmen ein.

II. Die Vertragspartner werden sich regelmäßig austauschen und/oder auf Antrag eines Partners gegebenenfalls den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung überprüfen.

III. In allen Konflikten, die sich beim unterrichtsergänzenden und -erweiternden Bildungsangebot ergeben, sowie über Fragen hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung werden die Schulen und die kirchlichen Kooperationspartner einvernehmliche Lösungen suchen.

Vorstehende Rahmenvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 4. Juli 2008
Für die Kirchenverwaltung
N i g e m a n n

Schulentwicklung und RU (in Hessen)

1. output-Bildungsstandards statt input-Lernziele:
 - Kompetenzorientierung (Religiöse Kompetenz / nicht nur PISA-Fächer wie Ma und Deutsch!), Konfessionalität und Dialog
 - Zentrale Prüfungen
 - Bildungs-und Erziehungsplan bis 10. Lebensjahr
 - Schulinspektion
 - Fortbildungsqualität: Regionalisierung der FoBi-Angebote bis schulinterne FoBi für FG Religion... / Umstrukturierung Religionspädagogische Ämter in Verwaltung / Organisation / Koop. Kirche-Schule etc. Und Fort- und Weiterbildung; gemeinsames RPI für EKKW (PTI)(und EKHN (RPZ).

2. Autonomie der Schulen / Schulprogramme: Einzelschule vor Ort im Mittelpunkt:
Kirchliche Angebote / Kooperationen (Nachmittagsangebote, schulnahe Jugendarbeit, Schulseelsorge)

3. KU / pflichtunterrichtsfreier Dienstagnachmittag

4. Verlässliches RU-Angebot von Gemeindepfarrer/innen für die Schulen:
Umverteilungen 8 WoStd. in Pfarrdienstordnung festhalten